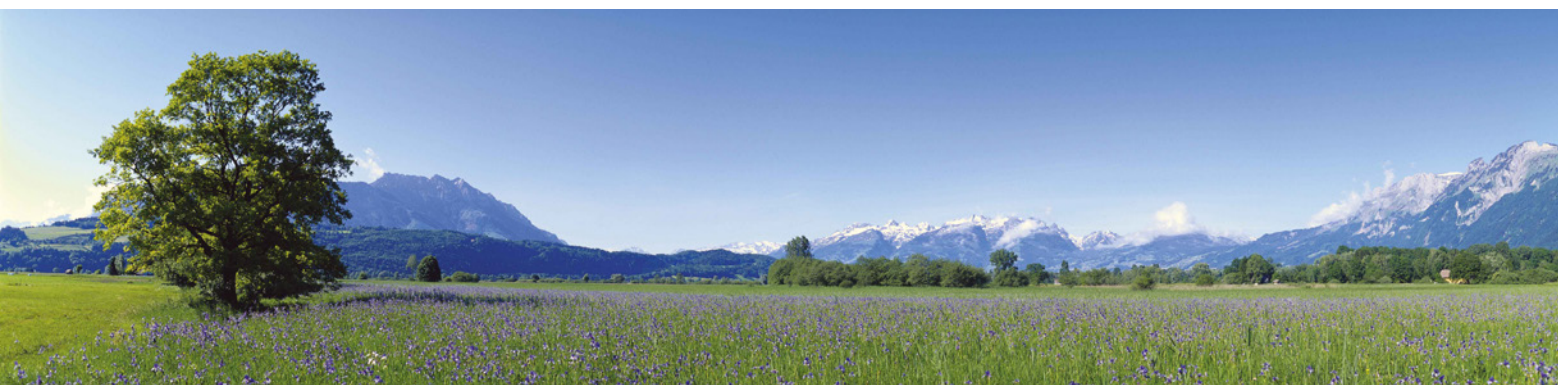


Francesco A. Schurr, Vaduz

GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN IN LIECHTENSTEIN

Tradition und aktuelle Entwicklungen



1. EINLEITUNG

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

3. DIE LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNG

- 3.1 Definition
- 3.2 Stiftungszweck
- 3.3 Beziehung zwischen Stiftungsvermögen und Zielen
- 3.4 Ursprung, Entwicklungen und Zahlen
- 3.5 Zweistufiger Gemeinnützigkeitsbegriff
- 3.6 Stiftungserrichtung und Rechtspersönlichkeit
- 3.7 Stiftungsorgane
 - 3.7.1 Stiftungsrat
 - 3.7.2 Weitere Organe
- 3.8 Arten von Begünstigten und Informationsrechte
- 3.9 Foundation Governance als Schlüsselement der Transparenz
 - 3.9.1 Externe Foundation Governance
 - 3.9.2 Interne Foundation Governance
 - 3.9.3 Mehrdimensionaler Aufsichtsmechanismus

- 3.10 Transparenz des Stiftungsvermögens

4. FRAGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

- 4.1 Gemeinnützige Stiftungen
- 4.2 Exkurs: Anerkennung von Stiftungen außerhalb des Gemeinnützigkeitsbereichs

5. SCHUTZ DER VERMÖGENSWERTE

6. NEUESTE ENTWICKLUNGEN: PROTECTED CELL COMPANY ALS DACHSTIFTUNG

7. KURZ & KNAPP

MIT 9 STIFTUNGSPORTRÄTS
Seite 10-15

& Stiftung & Sponsoring

Sonderausgabe 2015

ROTE SEITEN

Francesco A. Schurr, Vaduz

Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein

Tradition und aktuelle Entwicklungen

1. EINLEITUNG

Den hohen internationalen Bekanntheitsgrad verdankt die liechtensteinische Stiftung zunächst der Tatsache, dass sie – seit ihrer gesetzlichen Verankerung im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)¹ im Jahre 1926 – vielfach als Instrument für die Konsolidierung privaten Vermögens verwendet wurde. Zudem hat sich die liechtensteinische Stiftung als Rechtsform für die Realisierung gemeinnütziger Vorhaben schon seit geraumer Zeit einen weit über die Grenzen Europas hinausreichenden Namen gemacht.² Mit der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts im Jahre 2008³ hat der Gesetzgeber der gemeinnützigen Stiftung eine besonders starke Position eingeräumt, wodurch sie für die Herausforderungen des Wettbewerbs zwischen den europäischen Stiftungsrechtsordnungen bestens gerüstet ist. Ebenso profitiert Liechtenstein als EWR-Mitgliedsstaat unmittelbar von den stiftungsfreundlichen Entwicklungen auf europarechtlicher Ebene, so insbesondere von der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH.⁴

Der Wettbewerb zwischen den Stiftungsrechtsordnungen in Europa spielt sich nicht nur auf steuerlichem, sondern insbesondere auch auf privatrechtlichem Terrain ab. Fragen der Governance treten in jüngster Vergangenheit hierbei zunehmend in den Vordergrund. Vergleicht man das neue liechtensteinische Stiftungsrecht mit anderen Stiftungsrechtsordnungen in Europa, so fällt die enorme Bandbreite der für eine optimale Governance zur Verfügung stehenden Mechanismen auf.⁵ Die internen und externen Aufsichtsstrukturen wurden im Zuge der Totalrevision wesentlich optimiert. Die neuen Vorschriften wurden innerhalb des PGR als §§ 1-40

zu Art. 552 verankert. Dort finden sich gleichermaßen Regelungen zu gemeinnützigen wie privatnützigen Stiftungen. Art. 552 § 2 Abs. 1 PGR stellt insoweit klar, dass als Stiftungszweck sowohl gemeinnützige als auch privatnützige Zwecke in Betracht kommen.⁶ Im Weiteren finden sich sowohl generelle, für alle Stiftungen geltende Vorschriften als auch Normen, welche für jeden Stiftungstyp explizit andere Rechtsfolgen vorsehen.⁷ Insoweit sticht Liechtenstein im Wettbewerb zwischen den Stiftungsrechtsordnungen in Europa hervor. Insbesondere für die Errichtung einer Stiftung mit teilweise gemeinnützigem und teilweise privatnützigem Zweck bietet die liechtensteinische Rechtsordnung besonders attraktive Gestaltungsmöglichkeiten.⁸

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Das Stiftungswesen boomt derzeit europaweit aus verschiedensten sozialen und wirtschaftlichen Gründen. Im Bereich der Gemeinnützigkeit lässt sich die hohe Zahl an Stiftungsneugründungen (und auch an Zustiftungen) damit erklären, dass sich die öffentliche Hand vieler EWR-Staaten – wegen angespannter budgetärer Umstände – zunehmend aus typischen staatlichen Handlungsbereichen (z.B. Kultur, Wissenschaft, Kunst, usw.) zurückzieht.⁹ Dadurch tragen gemeinnützige Stiftungen auch zur Balance im Staat bei. Seitens der öffentlichen Hand müssen in jedem Staat Prioritäten gesetzt werden. Nachdem diese Prioritätensetzung i.d.R. nicht von allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen geteilt wird, bedarf es der Möglichkeit der privilegierten Eigeninitiative in diesen Bereichen. Aktivitäten etwa in Kunst und Kultur, für die der Staat nicht aufkommen kann oder möchte, werden oftmals durch privates Handeln aufgefangen. Insoweit kommt der Privatinitiative eine entscheidende Bedeutung zu. Privates Handeln genießt hierbei den besonderen Schutz des Grundrechts auf Stiften; zudem ist der Stiftung ein verfassungsrechtlicher Schutz (Persönlichkeitsrecht) bezogen auf die vom Stifter vorgegebenen Zielsetzungen zuzuerkennen.¹⁰

1 LGBl. 1926, Nr. 4; vgl. LR 216.0; in der sog. Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR) werden alle nationalen sowie supra- und internationalen Normen in ihrer jeweils konsolidierten Fassung und mit Angabe der LR-Nummer als Loseblattsammlung sowie unter www.gesetze.li veröffentlicht.

2 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 117.

3 Gesetz v. 26.6.2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2008, Nr. 220.

4 Vgl. etwa EuGH, Urt. v. 14.9.2006 (C-384/06, Stauffer) und EuGH, Urt. v. 27.1.2009 (C-318/07, Persche); vgl. hierzu Schurr, in: Schurr 2010, S. 63, 76 f.

5 Vgl. Schurr, in: PSR 2/2010, S. 64.

6 Hierzu auch Prast, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 28-29.

7 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 126 ff.

8 Vgl. Schurr, in: PSR 2/2010, S. 64.

9 Vgl. Schurr, in: Prele 2014, S. 175.

10 Vgl. Schurr, in: Schurr 2010, S. 80 f.

Die Globalisierung der Finanzplätze in Europa und weltweit hat dazu geführt, dass auch im Sektor der gemeinnützigen Organisationen zunehmend ein starkes Konkurrenzverhältnis zwischen den Rechtsordnungen entsteht.¹¹ Es fällt auf, dass Fragen um die Foundation Governance auf allen Ebenen des europäischen Stiftungsrechts (d.h. im Bereich der Gesetzgebung, Rechtsprechung und des Schrifttums) derzeit besonders heftig debattiert werden. Als allgemeiner Trend in der Beratungspraxis zeichnet sich ab, dass das Augenmerk beim Selektieren des Stiftungsstandorts zunehmend auf die Governance gerichtet wird. Unter Punkt 3.9. dieser Ausführungen wird aus diesem Grund näher auf das Thema Governance bei der liechtensteinischen Stiftung und im Vergleich zu den umliegenden Rechtsordnungen eingegangen.¹²

3. DIE LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNG

3.1 Definition

Die Stiftung ist ein eigentümerloses Vermögen, das letztlich nur dem ursprünglichen bei Stiftungsgründung geäußerten Stifterwillen unterworfen ist. Nach dem Idealtypus beruht die Stiftung darauf, dass eine natürliche oder juristische Person den Willen äußert, Teile ihres Vermögens in eine Stiftung einzubringen und es damit zu einer Erstarrung des Willens dieser Person kommt.¹³ Mit Erstarrung ist in diesem Zusammenhang gemeint, dass die einschlägigen Stiftungsdokumente langfristig den Willen des Stifters widerspiegeln. Die Einhaltung dieses Zwecks über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte erfordert ein ausgewogenes Verhältnis von Verwaltung und Kontrolle. Als wichtiges Merkmal zur Abgrenzung der Stiftung von anderen Rechtspersonen ist das Fehlen eines korporativen Elements zu nennen. Aus diesem Grund ist die Missbrauchsanfälligkeit der Stiftung als vergleichsweise hoch einzustufen, was die Wichtigkeit einer wirkungsvollen Foundation Governance unterstreicht.¹⁴

3.2 Stiftungszweck

Der Stiftungszweck wird oftmals als „Herzstück“ oder „Seele“ der Stiftung bezeichnet, was damit zusammenhängt, dass der Zweck – neben der Rechtspersönlichkeit, der Vermögenswidmung und der Organisation – das prägende Merkmal der Rechtsform Stiftung ist.¹⁵

Gemäß Art. 552 § 2 PGR kann eine liechtensteinische Stiftung sowohl für gemeinnützige als auch für privatnützige Zwecke errichtet werden. Der Begriff der gemeinnützigen Stiftung wird in Liechtenstein, ebenso wie in Deutschland,

zur Abgrenzung von der privatnützigen Stiftung (z.B. der Familienstiftung) verwendet. Eine liechtensteinische Stiftung kann jedoch auch teilweise privatnützige und teilweise gemeinnützige Ziele verfolgen.¹⁶ In diesem Zusammenhang wird von einer gemischten Stiftung gesprochen.¹⁷ Während sich die Gemeinnützigkeit in Deutschland ausschließlich nach der steuerrechtlichen Definition von §§ 51 ff. AO bemisst, weist das liechtensteinische Stiftungsrecht diesbezüglich eine größere Komplexität auf, da das Gesetz sowohl einen privatrechtlichen als auch einen steuerrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit kennt.¹⁸ Es existieren insoweit zwei abgestufte und nicht vollends aufeinander abgestimmte Gemeinnützigkeitsbegriffe.¹⁹ Als Faustformel lässt sich jedoch zusammenfassen, dass nicht jede Stiftung, die nach privatrechtlichen Gesichtspunkten als gemeinnützig gilt, auch die steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit erfüllt.

Hinsichtlich der Freiheit des Stifters bei der konkreten Ausgestaltung des Stiftungszweckes und der Notwendigkeit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung des bestimmten Zwecks als gemeinnützig ist auch auf die Überlegungen zu verweisen, die seit einiger Zeit hinsichtlich der Theorie eines verfassungsrechtlich zu schützenden „Grundrechts auf Stiftung“ angestellt werden. Jede Nicht-Anerkennung gemeinnütziger Zielsetzungen der Stiftung liegt diametral entgegengesetzt zum grundrechtlich zu schützenden Prinzip der Stifterfreiheit. Die Entscheidung des Stifters für eine Stiftung, die in der einseitigen Willenserklärung gemäß Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR rechtlich verkörpert wird, ist letztlich Ausdruck der spezifischen Persönlichkeit des Stifters. Insoweit ist der Impuls zum Stiften auch als grundrechtliches Persönlichkeitsrecht anzuerkennen.²⁰

Das Gesetz unterscheidet seit der Totalrevision radikal zwischen eintragungspflichtigen – d.h. meist gemeinnützigen – Stiftungen und solchen, die nicht eintragungspflichtig sind, da sie nicht ganz oder nicht überwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen.²¹ Zur Erlangung des privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus ist gemäß Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR die Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Auch die nicht eintragungspflichtigen Stiftungen sind eintragungsfähig; insoweit kann auch eine nicht gemeinnützige Stiftung freiwillig eingetragen werden. Diese in Art. 552 § 2 Abs. 2 und Abs. 3 PGR enthaltene gesetzliche Regelung gibt dem liberalen Grundgedanken der Privatautonomie und der Stifterfreiheit am Finanzplatz Liechtenstein enormen Aufwind. Der Stifter kann nämlich durch die statuarische Zweckbestimmung

11 Vgl. Schauer-Schauer 2009, Art. 107 Abs. 4 a, Rz. 1 f PGR.

12 S. auch Jakob/Studen, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 34-35.

13 Vgl. Schurr, in: PSR 4/2012, S. 14.

14 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 120.

15 Vgl. Schurr, in: LJZ 2/2011, S. 68.

16 Hierzu auch Prast, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 28-29.

17 Vgl. Jakob 2009, Rz. 117.

18 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 120.

19 Näheres zum zweistufigen Gemeinnützigkeitsbegriff s. Punkt 3.5

20 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 123.

21 Vgl. Jakob 2009, Rz. 448.

selbst festlegen, ob die Stiftung eingetragen wird. Wie sich aus den weiteren Überlegungen zeigen wird, darf der Stifter damit auch die externe Governance mitbestimmen.²²

Das liechtensteinische Stiftungsrecht zeichnet sich im Gegensatz zu konkurrierenden Rechtsordnungen dadurch aus, dass der Stiftungszweck dynamisch ausgestaltet werden kann und insoweit eine Stiftung im Laufe ihres Bestehens auch von einer privatnützigen in eine gemeinnützige Stiftung „umschlagen“ kann und umgekehrt, sofern die Stiftungsdokumente entsprechende Regelungen vorsehen.²³

Hinsichtlich des gemeinnützigen Wirkungsbereichs gibt es freilich keine geografischen Schranken. Im Fürstentum können gemeinnützige Stiftungen errichtet werden, die in der Heimat des Stifters oder in Drittstaaten gemeinnützige Zielsetzungen verfolgen. Nachdem Liechtenstein dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, findet die einschlägige Rechtsprechung des EuGH zur Kapitalverkehrsfreiheit auf liechtensteinische Stiftungen Anwendung.²⁴ Insoweit sind steuerrechtliche Hürden für ausländische Stifter, welche die Vorzüge des liechtensteinischen Privatrechts nutzen möchten, nahezu verschwunden. Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums darf aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit von nationalen Steuerbehörden – etwa hinsichtlich der Anerkennung des Gemeinnützigkeitsstatus' und der Abzugsfähigkeit von Spenden – nicht mehr diskriminiert werden.²⁵

3.3 Beziehung zwischen Stiftungsvermögen und Zielen

Das Mindestkapital einer liechtensteinischen Stiftung beträgt 30.000 CHF, wobei dieses gemäß Art. 552 § 13 PGR auch in Euro oder US-Dollar eingebracht werden kann. Spätere Nachstiftungen durch den Stifter sind möglich und auch Zustiftungen durch Dritte sind in Art. 552 § 13 Abs. 3 PGR vorgesehen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass der Zustifter nicht die Stellung eines Stifters erlangt. Die Höhe des Stiftungsvermögens muss ausreichend sein, um damit den Stiftungszweck zu verfolgen und die laufenden Kosten abdecken zu können. Nach liechtensteinischem Recht ist es jedoch auch zulässig eine Stiftung zu errichten, deren Vermögen erst aufgebaut werden muss und somit zur Zweckerreichung auf Spendengelder angewiesen ist.²⁶

3.4 Ursprung, Entwicklungen und Zahlen

Die Rechtsform der Stiftung hat im Fürstentum Liechtenstein eine lange Tradition. So hat dieses Rechtsinstitut seit dem Erlass des PGR im Jahre 1926 in essenzieller Weise zur Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein beigetragen und auch in anderen Staaten – wie zum Beispiel Österreich – eine Vorbildfunktion erfüllt.²⁷

Per 31.12.2013 konnten 24.109 hinterlegte²⁸ und 1.780 eingetragene Stiftungen – davon 1.199 gemeinnützige Stiftungen – verzeichnet werden. Während die Zahl der privatnützigen Stiftungen rückläufig ist, kann bei den gemeinnützigen Stiftungen zahlenmäßig ein stetiger Anstieg beobachtet werden.²⁹ Im Jahr 2008, also kurz vor Inkrafttreten des neuen Stiftungsgesetzes, gab es im Fürstentum Liechtenstein ca. 600 gemeinnützige Stiftungen. Die Anzahl hat sich somit in einem Zeitraum von fünf Jahren verdoppelt und eine weitere Fortsetzung dieses Trends ist zu erwarten. Der weltweit auftretende Megatrend Philanthropie hat also auch in Liechtenstein seinen Niederschlag gefunden.

3.5 Zweistufiger Gemeinnützigkeitsbegriff

Im liechtensteinischen Recht bestehen seit jeher der privatrechtliche und der steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsbegriff nebeneinander. Der privatrechtliche Gemeinnützigkeitsbegriff bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die gemeinnützige Stiftung durch konstitutive Eintragung entsteht und zwingend der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unterstellt ist. Die Frage, ob eine Stiftung steuerlich privilegiert ist, bemisst sich anhand steuerrechtlicher Kriterien, die in der Vergangenheit nicht immer zur Gänze mit den privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsanforderungen übereingestimmt haben. Erfreulicherweise wurden durch die Totalrevision des Steuerrechts im Jahre 2010 beide Begriffe zumindest so weit zusammengeführt, dass sie einer einheitlichen Definition der Gemeinnützigkeit bzw. Wohltätigkeit folgen. So verweist Art. 4 Abs. 2 Steuergesetz (SteG) nun auf den gesellschaftsrechtlich verankerten Gemeinnützigkeitsbegriff des Art. 107 Abs. 4 a PGR, der auch für andere Rechtspersonen – wie etwa für Vereine – Gültigkeit hat.³⁰ Dieser versteht unter gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit der Stiftung dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt. Dies ist jedoch keine abschließende Aufzählung. Auf-

22 Zur Foundation Governance vgl. unten Punkt 3.9; vgl. Schurr, in: Schurr 2010, S. 65 ff.

23 Vgl. Schurr, in: LJZ 2/2011, S. 68; auch Prast, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 28-29.

24 Vgl. insb. EuGH, Urt. v. 14.9.2006 (C-384/06, Stauffer) und EuGH, Urt. v. 27.1.2009 (C-318/07, Persche); dazu auch S&S 6/2008, S. 40-41.

25 Vgl. Schurr, in: S&S 5/2010, S. 26.

26 Vgl. Schurr, in: Prele 2014, S. 162.

27 Vgl. Schurr, in: Schurr 2010, S. 65 f.

28 Privatnützige Stiftungen, die nicht der Eintragungspflicht unterliegen; s. hierzu Punkt 3.6.

29 Vgl. hierzu die Zahlen auf der Homepage der STIFA: www.stifa.li/zahlen-fakten.

30 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 120 f.

grund der Stifterfreiheit als einer besonderen Ausprägung der Privatautonomie dürfen der „Erfindung“ neuer philanthropischer Zweckrichtungen grundsätzlich keine Grenzen auferlegt werden. Die privatrechtliche Anerkennung als gemeinnützige Stiftung erfordert jedoch grundsätzlich, dass der verfolgte Zweck mit den gesetzlich aufgelisteten Zielrichtungen in irgendeiner Weise vergleichbar ist bzw. hinsichtlich der Werte auf einer ähnlichen Stufe steht.³¹ Der Auslegungsspielraum ist hierbei als sehr weit anzusehen. Der liberale Grundgedanke, der bereits von Anfang an im PGR und auch in der Totalrevision des Stiftungsrechts ersichtlich wurde, gebietet es, dass auch bei der Rechtsanwendung einer Ausweitung des Gemeinnützigkeitsbegriffs auf gesetzlich nicht vorgesehene Terrains keine Schranken gesetzt werden. Diese Sichtweise lässt sich auch mit dem Wortlaut des Art. 107 Abs. 4 a PGR stützen. Insoweit ist davon auszugehen, dass auch eine Betätigung der Stiftung im Bereich der Venture Philanthropy davon erfasst ist.³²

In dem gegenüber anderen europäischen Rechtsordnungen breit angelegten Gemeinnützigkeitsbegriff liegt bereits eine ideale Ausgangsvoraussetzung für die Ansiedelung philanthropisch handelnder Rechtspersonen.³³ Als Besonderheit ist für Liechtenstein darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Allgemeinheit auch dann vorliegen kann, wenn durch die Tätigkeit der Stiftung nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird. Hierbei ist allerdings zu prüfen, ob ein bestimmter Zweck verfolgt wird, an dessen Förderung im weitesten Sinne irgendein Interesse der Öffentlichkeit besteht.³⁴ Dies ist etwa zu bejahen, wenn das von einer gemeinnützigen Stiftung betriebene konfessionelle Wohnhaus für Behinderte nur den Angehörigen einer Religionsgemeinschaft zu Gute kommt.³⁵ Auch wenn lediglich Mitarbeiter eines bestimmten Unternehmens durch Zuwendungen einer gemeinnützigen Stiftung für Notfälle abgesichert werden, ist das auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte öffentliche Interesse gegeben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Förderung der Allgemeinheit im privatrechtlichen Sinne jedenfalls dann gegeben ist, wenn eine Stiftung auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet tätig ist. Liegt einer dieser Fälle vor, dann ist der Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit durch die Verwaltung insoweit auf null reduziert. Ein Ermessen besteht lediglich dann, wenn ein vergleichbarer Zweck durch die Stiftung erfüllt werden soll, der in Art. 107 Abs. 4 a PGR nicht explizit als Beispiel angeführt ist.³⁶ Damit knüpft der für die Bestimmung der Governance-Struktur ausschlaggebende

Gemeinnützigkeitsmaßstab an ein im europäischen Vergleich liberales Konzept an.³⁷

Der Gemeinnützigkeitsgedanke in der liechtensteinischen Stiftungslandschaft ist vielfach auch bei privatnützigen Stiftungen präsent. So kann – wie bereits erwähnt – nach geltendem Stiftungsrecht die Stiftung entweder ausschließlich oder teilweise gemeinnützige Ziele verfolgen. Man spricht insoweit entweder von einer rein gemeinnützigen oder von einer gemischten Stiftung.³⁸ In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass sich der privatrechtliche und der steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsbegriff hinsichtlich der Quote grundlegend unterscheiden. Den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus bekommt eine Stiftung nur zuerkannt, wenn diese ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Für eine zivilrechtliche Anerkennung als gemeinnützig ist es dagegen bereits ausreichend, wenn eine Stiftung zu 51 % gemeinnützigen Zielen verpflichtet ist.³⁹

3.6 Stiftungerrichtung und Rechtspersönlichkeit

Als Stifter bei der Stiftungerrichtung unter Lebenden kommen sowohl eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen in Frage. Die gemeinnützigen sowie die privatnützigen Stiftungen werden durch Stiftungserklärung errichtet. Die Stiftungerrichtung stellt zwar eine unentgeltliche Zuwendung dar, ist dogmatisch jedoch nicht als Schenkung, sondern als Rechtsgeschäft *sui generis* zu qualifizieren.⁴⁰ In diesem Zusammenhang wird von einer einseitigen, nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung des Stifters gesprochen. Die Stiftungserklärung bedarf sowohl der Schriftform als auch der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters. Der Wille des Stifters, eine Stiftung zu errichten, das zu widmende Vermögen und der konkret bestimmte bzw. bestimmbare Stiftungszweck stellen die *essentialia negotii* des Stiftungserrichtungsgeschäfts dar und sind in der Stiftungsurkunde (Statut) festzuhalten.⁴¹ Es ist jedoch möglich – und auch ratsam – Details zum Kreis der Begünstigten in einer Stiftungszusatzurkunde (Beistatut) näher zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass in der Stiftungsurkunde auf die Zusatzurkunde verwiesen werden muss.⁴²

Während die privatnützige Stiftung bereits mit Stiftungserklärung entsteht – also ihre Rechtspersönlichkeit erlangt – bedarf es gemäß Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR zur Entstehung der gemeinnützigen Stiftung der Eintragung in das Handelsregister. Nach der Wertung des liechtensteinischen Gesetzgebers ist öffentliches Wirken der eigentümerlosen

31 Vgl. Schurr, in: PSR 2/2010, S. 67.

32 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 121 f.

33 Vgl. Schurr, in: Schurr 2010, S. 73.

34 Vgl. Schauer-Schauer 2009, Art. 107 Abs. 4 a, Rz. 2 PGR.

35 Vgl. von und zu Liechtenstein, in: Hochschule Liechtenstein 2008, S. 111.

36 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 123.

37 Vgl. Schurr, in: PSR 2/2010, S. 67.

38 Vgl. Jakob 2009, Rz. 117.

39 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 124.

40 Vgl. Jakob 2009, Rz. 132.

41 Vgl. Jakob 2009, Rz. 133.

42 Vgl. Jakob 2009, Rz. 135.

Privatrechtsperson an die Einhaltung eines erhöhten Publizitätsstandards geknüpft. Gemeinnütziges Handeln soll daher nicht im Verborgenen geschehen. Vielmehr muss die Bindung von Vermögen an einen gemeinnützigen Zweck offengelegt werden.

Bis zur Eintragung kann die gemeinnützige Stiftung gemäß Art. 552 § 22 Ziff. 1 i.V.m. Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR widerrufen werden, was zur Folge hat, dass diese nicht rechtsgültig entsteht. Dieser Widerruf ist strikt vom Widerruf der Stiftung gemäß Art. 552 § 30 Abs. 1 PGR zu unterscheiden, welcher ein genuines Stifterrecht darstellt und den Widerruf nach der rechtsgültigen Errichtung meint.⁴³ Das Eintragungsverfahren selbst ist in Art. 552 § 19 PGR geregelt. Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist zur Anmeldung der eintragungspflichtigen Stiftung verpflichtet, wobei die Befugnis hierzu auch dem Repräsentanten zusteht und die Pflicht für alle Mitglieder des Stiftungsrats gleichermaßen mit der Pflichterfüllung durch einen der Beteiligten erlischt.⁴⁴ Die Anmeldung ist unter Beilage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde schriftlich einzureichen. Des Weiteren hat im Zuge der Anmeldung der Stiftungsrat zu bestätigen, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet.

Gemäß Art. 552 § 19 Abs. 4 PGR kann die Eintragung auch auf Anordnung des Richters im Außerstreitverfahren erfolgen, was insbesondere bei Untätigkeit des Stiftungsrats oder auch bei der Stiftung von Todes wegen von Relevanz ist. Das Eintragungsverfahren gilt mit der Bekanntmachung der Eintragung als abgeschlossen. Diese hat jedoch lediglich deklaratorische Wirkung, weshalb eine unterlassene Bekanntmachung nichts an der rechtswirksamen Entstehung der Stiftung ändert.⁴⁵

Insbesondere bei gemischtnützigen Stiftungen gilt es zu beachten, dass es zu einer nachträglichen Eintragungspflicht kommt, wenn der Zweck von einem ursprünglich überwiegend privatnützigen zu einem überwiegend gemeinnützigen Stiftungszweck umschlägt. Eine derartige Zweckänderung ist freilich in der Stiftungsurkunde vorzusehen, wobei der Stifter den Zeitpunkt und die Voraussetzungen für die Umschlagung selbst festlegen kann.⁴⁶

Privatnützige Stiftungen unterliegen der Eintragungspflicht nicht, können eine solche jedoch freiwillig vornehmen lassen. Erforderlich ist gemäß Art. 552 § 20 PGR jedenfalls die Hinterlegung der Gründungsanzeige beim Amt für Justiz. Im Hinterlegungsverfahren für privatnützige Stiftungen wird überwacht, ob doch eine Eintragungspflicht vorliegt. Inso-

weit ist die öffentliche Hand befugt zu kontrollieren, ob der Pflicht zur Publizität bei Errichtung einer (gemeinnützigen) Stiftung entsprochen wird oder nicht.⁴⁷

In Liechtenstein ist des Weiteren eine treuhänderische (fiduziarische) Stiftungerrichtung möglich. Obwohl sich diese insbesondere im Fürstentum großer Beliebtheit erfreut, kann nicht von einem rein liechtensteinischen Phänomen gesprochen werden, da umliegende Rechtsordnungen – wie beispielsweise Österreich – diese ebenso kennen und praktizieren.⁴⁸ Bei der fiduziarischen Stiftungerrichtung tritt ein Dritter als formeller Stifter auf, der im Auftrag des wirtschaftlichen Stifters die Errichtung der Stiftung vornimmt. Die Bindung zwischen wirtschaftlichem und formellem Stifter ist schuldrechtlicher Natur auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses. Der formelle Stifter handelt im eigenen Namen und nur auf Rechnung des wirtschaftlichen Stifters. Aus diesem Grund liegt dogmatisch eine indirekte Stellvertretung vor.⁴⁹ Bis zur Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts war strittig, wer bei der fiduziarischen Stiftungerrichtung als Stifter gilt und somit auch als Inhaber der Stifterrechte anzusehen ist. Der neue Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR hat die Unsicherheiten in diesem Zusammenhang beseitigt und klargestellt, dass der wirtschaftliche Stifter als Stifter i.S.d. Gesetzes anzusehen ist und somit auch die Stifterrechte innehat.⁵⁰ In Bezug auf die Stiftungerrichtung ergibt sich die Besonderheit, dass zwar die Urkunden (Statut und etwaiges Beistatut) vom wirtschaftlichen Stifter stammen müssen, der Treuhänder jedoch für den Stifter handelt. Zu beglaubigen ist insoweit nicht die Unterschrift des Stifters, sondern die des indirekten Stellvertreters. In der Stiftungsurkunde ist des Weiteren lediglich der Treuhänder anzuführen, wobei es zu beachten gilt, dass auf das Tätigwerden als indirekter Stellvertreter hinzuweisen ist.⁵¹

3.7 Stiftungsorgane

3.7.1 Stiftungsrat

Gemäß Art. 552 § 25 Abs. 1 PGR kommt dem Stiftungsrat als oberstem Verwaltungsorgan der Stiftung die Aufgabe zu, das Stiftungsvermögen unter Beachtung des Stifterwillens entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten. Hinzuweisen ist auf den neuen Vorstoß des liechtensteinischen Gesetzgebers hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsorgans. Die neue Business Judgment Rule⁵² (Art. 182 Abs. 2 PGR) ist für eine ausgewogene Governance essenziell

43 Vgl. Jakob 2009, Rz. 141.

44 Vgl. Jakob 2009, Rz. 145.

45 Vgl. Jakob 2009, Rz. 148.

46 Vgl. Jakob 2009, Rz. 149.

47 Vgl. Jakob 2009, Rz. 451.

48 Vgl. Jakob 2009, Rz. 180.

49 Vgl. Jakob 2009, Rz. 178.

50 Vgl. Jakob 2009, Rz. 181 f.

51 Vgl. Jakob 2009, Rz. 187.

52 Hierzu auch Gasser, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 40-41.

und findet gleichsam auf alle Rechtsformen des PGR Anwendung, insoweit nicht nur auf Stiftungsräte.⁵³ Gemäß der Business Judgment Rule handelt ein Mitglied der Verwaltung im Einklang mit den aus Art. 182 Abs. 2 S. 2 PGR fließenden Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten ließ und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Verbandsperson zu handeln.⁵⁴

Diese Vorschrift wurde ursprünglich im US-amerikanischen Case Law entwickelt und mit dem § 93 Abs. 1 S. 2 deutsches Aktiengesetz in das deutsche Recht übernommen. Von dort aus wurde das liechtensteinische Gesellschaftsrecht beeinflusst. Die Business Judgment Rule ist im Bereich der Ermessensentscheidungen des Stiftungsrats gemeinnütziger Stiftungen essenziell. Der Stiftungsrat soll animiert werden, bei unternehmerischen Entscheidungen auch Risikofreudigkeit an den Tag zu legen und sich damit trotzdem nicht vorschnell der Gefahr einer Haftung auszusetzen.

Die Vorschrift von § 182 Abs. 2 S. 2 PGR hat eine doppelte Wirkung. Ihre direkte Wirkung besteht darin, dass sie die Stiftungsratsmitglieder vor der Haftung schützt, solange sie sich in der durch diese Vorschrift abgesteckten haftungsfreien Zone befinden. Indirekt wirkt sich die Business Judgment Rule insoweit aus, als die Kontrolle durch die Revisionsstelle (sowie durch das Zusammenspiel von Aufsichtsbehörde und Gericht)⁵⁵ den Stiftungsrat nicht berühren darf, solange dieser sich in der haftungsfreien Zone bewegt.⁵⁶

3.7.2 Weitere Organe

Das Stiftungsrecht in Liechtenstein ist von seiner Tradition her sehr liberal und eröffnet insoweit die Möglichkeit der freien organisatorischen Ausgestaltung der Stiftung.⁵⁷ Gemäß Art. 552 § 28 PGR dürfen essenzielle Verantwortungsbereiche auch auf zusätzliche Organe verlagert werden (z.B. die Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, die Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, die Verwaltung des Vermögens, usw.). Auch zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats bietet sich oftmals die Einrichtung eines Zusatzorgans an. Hierbei können wichtige Entscheidungen des Stiftungsrats von der Zustimmung des weiteren Organs abhängig gemacht werden. Bei Errichtung der Stiftung ist jedoch zu bedenken, wie hoch die Kosten für weitere Organe sind, welchen Mehrwert sie bringen, welche Aufgabe sie konkret übernehmen usw., da-

mit Kosten und Nutzen in Balance gehalten werden können.⁵⁸ Hinzuweisen ist darauf, dass diverse Softlaw-Instrumente, insbesondere sog. Foundation Governance Codes⁵⁹ die Einsetzung weiterer Organe empfehlen. Die gesetzlichen Vorschriften des PGR wurden in Liechtenstein – ähnlich wie in anderen Rechtsordnungen – sukzessive durch Quellen, die aus dem Bestreben einer Selbstregulierung von Stiftungen entstanden sind, ergänzt. Besonderen Stellenwert hat hierbei der Swiss Foundation Code erlangt, welcher auch durch den FL-OGH bereits angewendet wurde.⁶⁰

Fraglich ist im Einzelfall, ob die weiteren Organe für ihr Handeln allein verantwortlich sind und deren Verhalten zu einer Haftung des Stiftungsrats führen kann. Hierbei ist insbesondere an ein Auswahlverschulden (*culpa in eligendo*) zu denken. Auch ist zu überlegen, ob der Stiftungsrat bei Delegation an ein weiteres Organ seine Verantwortung wirklich aufgibt.⁶¹

3.8 Arten von Begünstigten und Informationsrechte

Begünstigter nach liechtensteinischem Recht ist gemäß der Legaldefinition des Art. 552 § 5 Abs. 1 PGR „diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingte oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung kommt oder kommen kann.“ Im liechtensteinischen Recht wird traditionell zwischen verschiedenen Stufen der Begünstigung differenziert.⁶² Die Begünstigten, welchen nach dem Gesetz Rechte zukommen sollen, werden in folgende Begünstigtengruppen eingeteilt:

- Begünstigungsberechtigte (Art. 552 § 6 Abs. 1 PGR)
- Anwartschaftsberechtigte (Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR)
- Ermessensbegünstigte (Art. 552 § 7 PGR)
- Letztbegünstigte (Art. 552 § 8 PGR)

Begünstigungsberechtigt sind diejenigen Begünstigten, die bereits auf Grundlage der Stiftungsdokumente einen rechtli-

53 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 127.

54 Vgl. Schurr, in: Schurr 2010, S. 86 f.

55 Hierzu Ritter, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 36; Ungerank, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 38-39.

56 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 134.

57 Hierzu ebenso Prast, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 28-29.

58 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 126 f.

59 Vgl. etwa den Swiss Foundation Code, mit Kommentierung veröffentlicht bei Sprecher/Egger/Janssen 2009 – im Laufe des Jahres 2015 wird eine Neuauflage erwartet.

60 Vgl. FL-OGH, Urte. v. 4.6.2009 (09.CG.2006.354), in: PSR 2010, S. 90 (mit Anmerkung Schurr); hierbei wurde Empfehlung 11 des Swiss Foundation Code 2009, die sich mit Interessenskonflikten befasst, vom liechtensteinischen Höchstgericht als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Vgl. zu dieser Vorschrift Sprecher/Egger/Janssen 2009, S. 70.

61 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 133.

62 Zur Kategorisierung der Gruppen von Begünstigten vgl. FL-OGH, Urte. v. 5.6.2003 (4 Cg. 2001.492-29), in: LES 2004, S. 67.

chen Anspruch auf einen Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen haben. Voraussetzung ist somit, dass weder in Bezug auf die Person des Begünstigten noch die Höhe oder den Zeitpunkt der Bezugsberechtigung ein Ermessen des Stiftungsrats vorliegen darf.⁶³ Von Anwartschaftsberechtigung wird dann gesprochen, wenn die Begünstigung an den Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder die Erreichung eines Termins geknüpft ist. Bei Ermessensbegünstigten hängt die Begünstigung hingegen vom Ermessen des Stiftungsrats oder eines anderen hierfür vorgesehenen Organs ab. Insofern kommt dieser Begünstigtengruppe kein rechtlicher und somit klagbarer Anspruch auf einen Vorteil aus dem Stiftungsvermögen zu, jedenfalls besteht aber ein Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung.⁶⁴ Als Letztbegünstigter wird bezeichnet, wem gemäß Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde ein nach der Liquidation der Stiftung vorhandenes Vermögen zukommen soll.

Ein Informationsrecht steht grundsätzlich den Begünstigungsberechtigten, den Anwartschaftsberechtigten, den Ermessensbegünstigten und den Letztbegünstigten zu.⁶⁵ Das Informationsrecht des Letztbegünstigten entsteht erst mit Auflösung der Stiftung.

Wenn jemand ermessensbegünstigt ist, muss man i.S.v. Art. 552 § 7 Abs. 1 PGR differenzieren: Nur wer aktuell die Rechtsstellung eines Ermessensbegünstigten hat, soll auskunftsbe-rechtigt sein, nicht dagegen, wer nur eine Anwartschaft auf eine Begünstigung hat, das heißt wer Anwärter ist. Wenn der Stiftungsrat dem Begünstigten durch einfache Beschlussfassung unmittelbar einen Vermögensvorteil zugestehen kann, dann ist dieser ein aktuell Ermessensbegünstigter und kommt daher für ein Auskunfts- und Informationsrecht in Frage.⁶⁶ Das Auskunftsrecht des Ermessensbegünstigten ist nicht abdingbar. Zwar wurde das im Zuge der Stiftungsrechtsreform in einigen Stellungnahmen gefordert, allerdings würde eine derartige Abdingbarkeit dazu führen, dass letztlich die meisten Stiftungen kontrollfrei wären, da die Dokumente der meisten Familienstiftungen nur Ermessensbegünstigte und keine Begünstigungsberechtigten vorsehen. In der Praxis ist die Ermessensbegünstigung die Regel und die Begünstigungsberechtigung die Ausnahme.

Die Berechtigung zur Auskunft und Information ist beim Anwärter völlig anders zu betrachten. Dort hängt das Zugestehen eines Vermögensvorteils nicht lediglich vom Ermessen des Stiftungsrats ab, vielmehr müssen objektive Fakten (z.B. Versterben eines Vorbegünstigten) dazukommen, damit dieser einen Vermögensvorteil von der Stiftung erhalten darf.

Es besteht allerdings für alle Begünstigten eine entscheidende Ausnahme im Hinblick auf das Zugestehen von Auskunfts- und Informationsrechten. Der Stifter bestimmt oftmals, dass er selbst Begünstigter und häufig auch Letztbegünstigter sein soll. Eine Letztbegünstigung des Stifters wird statutarisch i.d.R. dann festgehalten, wenn er auch widerrufsberechtigt ist (Art. 552 § 10 PGR). In diesem Fall entfällt ein Auskunfts- und Informationsrecht der anderen Begünstigten.⁶⁷

3.9 Foundation Governance als Schlüsselement der Transparenz

Der Begriff der Foundation Governance⁶⁸ wurde von dem mittlerweile international etablierten Begriff der Corporate Governance abgeleitet. Unter Corporate Governance versteht man den rechtlichen und faktischen Rahmen für die Überwachung eines Unternehmens. Wie bereits angesprochen, muss sich Liechtenstein im rauen Wettbewerb der Rechtsordnungen insbesondere in privatrechtlicher Hinsicht behaupten. Hierfür bedarf es bestimmter Qualitätsmerkmale, durch welche sich die Liechtensteinische Stiftung gegenüber konkurrierenden Rechtsinstituten anderer EWR-Staaten durchsetzen kann.⁶⁹ Im neuen Stiftungsgesetz gibt es zahlreiche Vorschriften, die spezifisch auf die Foundation Governance gemeinnütziger Stiftungen abzielen und sich durch die Gewährleistung eines hohen Maßes an Flexibilität und Rechtssicherheit auszeichnen; besonders hinzuweisen ist hierbei auf Art. 552 § 27 ff. PGR.⁷⁰ In diesem hat der Gesetzgeber ein bewegliches Governance-System geschaffen, bei dem die Kompetenzen der Revisionsstelle, etwaiger anderer Organe sowie der externen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ineinandergreifen.⁷¹

In der europäischen Rechtstradition existiert die Stiftung als nahezu einzige Rechtsform ohne ein sog. korporatives Element. Die Rechtsfigur des Eigenkapitalgebers (Shareholder) fehlt insoweit völlig. Die Stiftung ist ein sich selbst gehörendes und nur dem eigenen Stiftungszweck unterliegendes Zweckvermögen. Die Verselbstständigung des zweckunterworfenen Vermögens bedarf einer Organisation, durch welche die nachhaltige Zweckverfolgung – auch über den Tod des wirtschaftlichen Stifters hinaus – ermöglicht wird. Die logische Folge ist, dass für die Stiftung letztlich strengere Kontrollmechanismen erforderlich sind als für Kapitalgesellschaften. Andererseits darf die Zweckverwirklichung nicht durch komplizierte Kontrollbürokratie oder mangelnde Kompetenz der Kontrolleure vereitelt werden. Ein nachhaltig funktionierendes Stiftungswesen kann sich nur entwickeln, wenn

63 Vgl. Jakob 2009, Rz. 424 f.

64 Vgl. Jakob 2009, Rz. 430.

65 Vgl. Jakob 2009, Rz. 477 ff.

66 Vgl. Schauer-Lorenz 2009, Art. 552 § 9 PGR, Rz. 12.

67 Vgl. Schurr, in: Barta/Radner/Rainer/Scharnreitner 2010, S. 865 ff.; vgl. auch Jakob 2009, Rz. 431.

68 Hierzu auch Zurkinder-Erismann, in: S&S RS 1/2006.

69 Vgl. Jakob 2009, Rz. 454.

70 Vgl. Schurr, in: Schurr 2010, S. 87 f.

71 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 126; Ungerank, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 38-39.

eine gut funktionierende Balance zwischen staatlicher Beeinflussung von Stiftungen mithilfe rechtlicher Instrumentarien einerseits und einer größtmöglichen Autonomie andererseits herrscht.⁷² Jede Stiftung bewegt sich insoweit auf einer Gratwanderung zwischen typischer Starrheit und notwendiger Flexibilität. Blickt man über die europäische Landkarte, fällt auf, dass sich einige Rechtsordnungen hinsichtlich der Stif­tungskontrolle lediglich auf öffentlich-rechtliche Strukturen verlassen: So beruht etwa im deutschen Stiftungsrecht die Kontrolle auf der jeweils nach Landesstiftungsrecht zuständigen Verwaltungsbehörde. Andere Gesetzgeber in Europa (z.B. Österreich) haben dem Gericht als unabhängige Gewalt im Staat die Kontrolle über die Stiftung auferlegt. Dabei ist die Kontrolle dadurch gesichert, dass die Begünstigten eine aktive Rolle übernehmen und ein konkretes Antragsrecht bei Gericht haben.⁷³ In Liechtenstein findet sich ein hoch komplexes und stark differenzierendes Mischsystem zwischen staatlicher Aufsicht bei der gemeinnützigen Stiftung und antragsbezogener gerichtlicher Kontrolle bei der privatnützigen Stiftung.⁷⁴ Diesem Mischsystem der Governance könnte für die weitere Entwicklung eines supranationalen Stiftungsrechts in Europa durchaus Modellcharakter zukommen.

3.9.1 Externe Foundation Governance

Das liechtensteinische Stiftungsrecht differenziert – anders als vergleichbare Rechtsordnungen in Europa – nicht nur im Hinblick auf die Gründungsmodalitäten, sondern auch hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen strikt zwischen der gemeinnützigen und der privatnützigen Stiftung.⁷⁵ Während bei der privatnützigen Stiftung (z.B. Familienstiftung) die Begünstigten meist selbst als Kontrollorgane fungieren, liegt die Gefahr eines Kontrollvakuums bei gemeinnützigen Stiftungen, deren Wirken nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist, auf der Hand. Zur Ausfüllung dieses Vakuums bedarf es eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen externer und interner Kontrolle.⁷⁶ Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür haben sich in Liechtenstein seit der Totalrevision erheblich verbessert.

Aus rechtsvergleichender Perspektive ist anzumerken, dass sich klassische Stiftungsrechtsordnungen konservativer Prägung (wie z.B. Deutschland) vorwiegend des Instruments der externen Aufsicht durch die öffentliche Hand bedienen. Hinsichtlich der konkreten Wirkungsweise der deutschen Stiftungsaufsichtsbehörden gibt es – je nach Bundesland – bekanntlich starke regionale Unterschiede. Nach deutschem Verständnis stellt die Stiftungsaufsicht die „Schaltstelle“ des Stiftungsrechts dar, durch welche man die selbstständige

Stiftung von anderen Rechtsformen (insbesondere von der unselbstständigen Stiftung) unterscheidet. Die Anerkennung der Stiftung i.S.v. § 80 Abs. 1 BGB stellt einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt dar.⁷⁷

Als Nachteil einer zu stark öffentlich-rechtlich geprägten Kontrolle und Aufsicht über die Stiftung könnte man die damit verbundene Starrheit bewerten. Zu bedenken ist zudem, dass die staatlichen Behörden, die für die Stiftungsaufsicht zuständig sind, in vielen Staaten Europas überlastet und auch überfordert sind. Insoweit ist eine entscheidungsimmanente strategische Kontrolle – d.h. ein kontinuierliches Mittragen von Informationen zwischen dem Management und der Kontrollinstanz – i.d.R. bei den Modellen der staatlichen Aufsicht nicht möglich.

Im Gegensatz dazu sind neue Ansätze im Stiftungsrecht einiger Staaten in Europa zu verzeichnen. Hinzuweisen ist insbesondere auf das schweizerische Stiftungsrecht und das österreichische Privatstiftungsrecht. In beiden Rechtsordnungen finden sich gemischte Modelle der öffentlichen und privaten Kontrolle. So erfolgt die Grundkontrolle durch den Staat in der Schweiz durch Verwaltungsbehörden und in Österreich durch die zuständigen Gerichte; hinzu kommt noch eine differenzierte interne Kontrolle. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat insoweit ein gemischtes Modell verwirklicht. Es bleibt nun noch zu wünschen, dass ebenso wie in der Schweiz ein Softlaw-Instrument (Foundation Governance Code) geschaffen wird, um auch in wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht möglichst hohe Standards der Stiftungsverwaltung und -kontrolle zu verankern und damit Liechtenstein als Philanthropiestandort weiter zu beleben.⁷⁸

Seit der Totalrevision des Stiftungsrechts unterliegen die gemeinnützigen Stiftungen der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA). Diese besticht durch großes Know-how und ein optimales Serviceangebot für die bestehenden und die zu errichtenden Stiftungen. Der Wirkungsbereich dieser Behörde zielt fast ausschließlich auf die gemeinnützige Stiftung ab. Ein besonderes Merkmal des liechtensteinischen Stiftungsrechts ist es jedoch, dass auch privatnützige Stiftungen durch entsprechende Bestimmungen in der Stiftungsurkunde (opt-in) der Aufsicht der STIFA unterstellt werden können.⁷⁹ Da bei der privatnützigen Stiftung jedoch die Begünstigten selbst als Kontrollorgane fungieren können, ist das Erfordernis einer außerhalb der Stiftung liegenden Kontrolle i.d.R. kaum vorhanden.⁸⁰

Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat gemäß Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen

72 Vgl. Schurr, in: Schurr 2010, S. 81.

73 Vgl. Kalss, in: JEV 2008, S. 48.

74 Hierzu auch Jakob/Studen, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 34-35.

75 Vgl. Schurr, in: S&S 5/2010, S. 26.

76 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 127 f.

77 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 128.

78 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 128.

79 Vgl. Schurr, in: PSR 2/2010, S. 67.

80 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 123.

Alexander S. Onassis Public Benefit Foundation



Entstehung | 1975 wurde die Stiftung entsprechend dem testamentarischen Vermächtnis von Aristoteles Onassis, dem griechischen Reeder, in Gedenken an seinen früh verstorbenen Sohn Alexander gegründet. **Zweck und Ziele** | Gemäß dem Testament soll v.a. die antike und gegenwärtige griechische Kultur gefördert werden. Daneben sollen auch medizinische und naturwissenschaftliche Forschung Unterstützung erhalten sowie einige ganz spezifische humanitäre Projekte gefördert werden.

Leitprojekte | Wichtigstes Projekt zur Förderung der griechischen Kultur ist die Errichtung und der Betrieb des Onassis Cultural Center in Athen. Die klassische griechische Kultur wird durch die Errichtung der Onassis Bibliothek im Metropolitan Museum in New York gefördert. Zudem erfolgt die Finanzierung zahlreicher Institutionen, die auf dem Gebiet der klassischen Sprachen, Philosophie und Archäologie tätig sind. Im humanitären Bereich sticht das Onassis Cardiac Center in Athen heraus, eine hochmoderne Klinik für Herzkrankheiten. **Wirkung** | Jährlich vergibt die Onassis Stiftung über 100 Stipendien an graduierte griechische Studenten. Weiterhin entsendet die Stiftung bis zu 15 hoch begabte junge Wissenschaftler zum jährlichen Treffen der Nobelpreisträger in Lindau. Jedes Jahr wird ein einwöchiger Kurs an der Universität von Kreta finanziert, an dem abwechselnd die weltweit führenden Wissenschaftler aus Physik, Chemie, Biologie und Computerwissenschaften zu Vorlesungen eingeladen werden. Bis zu 40 Stipendien werden jährlich an ausländische Wissenschaftler vergeben, die in Griechenland spezielle Forschungsprojekte verfolgen. Sprachkurse in Alt- und Neugriechisch an Universitäten in Europa und Nordamerika werden ebenso finanziert.



Onassis Cultural Center in Athen

KURZ & KNAPP

Name: Alexander S. Onassis Public Benefit Foundation
 Gründung: 1975
 Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
 Stifter: Aristoteles Onassis
 Sitz: Vaduz
 Kontakt: Dr. Ludwig Kaminski (Direktor)
 Städtle 27
 9490 Vaduz
 contact.asof@adon.li
 www.onassis.gr

Gedächtnisstiftung Peter Kaiser (1793-1864)

Entstehung | Peter Kaiser (1793-1864) gehört zu den herausragenden Persönlichkeiten der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. In Anerkennung seiner bleibenden Verdienste, die er sich als Pädagoge, Historiker und Politiker erworben hat, wurde im Jahre 1985 die gemeinnützige Stiftung errichtet, die seinen Namen trägt. **Zweck und Ziele** | Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, mit ihrer Fördertätigkeit zur Mehrung des Ansehens Liechtensteins in der Welt beizutragen. Als zweckbestimmender Auftrag wird der Erhalt und die Stärkung unserer christlich-abendländischen Kultur festgehalten. Die Stiftung sieht sich der Würde des Menschen verpflichtet und den daraus ableitbaren Aufgaben zum Wohle der Gemeinschaft. **Leitprojekte** | Diesem Selbstverständnis entsprechend unterstützt und fördert die Stiftung Einrichtungen und Bestrebungen, die sich humanitären, sozialen und karitativen Anliegen widmen. Vor diesem Hintergrund fördert sie u.a. die Restaurierung von kulturhistorisch wertvollen sakralen Bauwerken und bedeutenden Kulturgütern. Außerdem fördert sie herausragende Projekte der universitären Forschung in den Disziplinen der Geistes-



Gedächtnisstiftung
Peter Kaiser
1793 – 1864

und Sozialwissenschaften, welche die Grundlagen für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen liefert. Die Stiftung setzt ein weiteres Augenmerk auf die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung, v.a. mit Ausrichtung auf den christlichen Bildungsbereich für Kinder und Jugendliche, insbesondere der katholischen Lehre und Kultur und deren Einrichtungen. Neben dem konkreten Liechtenstein-Bezug fokussiert sich die Tätigkeit der Stiftung auf Förderungen im deutschen Sprachraum. **Wirkung** | Die laufenden, eingehenden Förderanliegen bestätigen nicht nur den Bedarf der Zweckausrichtung der Gedächtnisstiftung Peter Kaiser (1793-1864) und ihrem Leitmotiv, sondern zeugen auch von der inzwischen erlangten Bekanntheit und Anerkennung der Stiftung.

KURZ & KNAPP

Name: Gedächtnisstiftung
Peter Kaiser (1793-1864)
Gründung: 1985
Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
Sitz: Vaduz
Kontakt: Aulestrasse 74
9490 Vaduz
info@peter-kaiser-stiftung.li
www.peter-kaiser-stiftung.li



Benediktinerkloster Einsiedeln, Klosterbibliothek

Hilti Foundation



Entstehung | Die Hilti Foundation wurde 1996 als Gemeinnützige Stiftung vom Martin Hilti Familien Trust ins Leben gerufen. Seit 2007 ist die Hilti Foundation eine gemeinsame Einrichtung des Martin Hilti Familien Trusts und der Hilti Gruppe. **Zweck und Ziele** | Die Hilti Foundation unterstützt weltweit innovative, replizierbare Projekte sowie Institutionen, die einen nachhaltigen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten. Um die Lebensqualität von möglichst vielen Menschen langfristig zu verbessern und effektive Hilfe zu bieten, setzt die Hilti Foundation auf eine Strategie mit klar definierten Schwerpunktbereichen und einen gemeinsamen Ansatz mit der Hilti Gruppe. Der Gedanke „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist zentral. **Leitprojekte** | Die Schwerpunktbereiche sind: Kultur, Wissenschaft und Bildung, Bezahlbarer Wohnraum, Gesellschaftliche Entwicklung, Berufliche Aus- und Weiterbildung, Soziales Unternehmertum, Katastrophenhilfe. Die einzelnen Projekte werden gemeinsam mit ausgewählten Organisationen und Netzwerken umgesetzt. Beispiele: El Sistema (Venezuela), Sinfonía por el Perú (Peru): Beide Projekte streben den sozialen Wandel mit Hilfe von Musikunterricht für Kinder aus bedürftigen Familien an. Médecins Sans Frontières (Schweiz): Katastrophenhilfe im Syrienkonflikt und Entwicklung von zwei innovativen Dispositiven für die Notfallchirurgie. Bauern helfen Bauern (Österreich): Häuserbau in Bosnien. Base Bahay (Philippinen): Sturmsicheres Bauen mit Bambus. Ashoka Arab Word (Ägypten): Stipendien für Sozialunternehmer.

Wirkung | Seit 2007 wurden unzählige Projekte weltweit umgesetzt. 2014 betrug das Vergabevolumen 11,3 Mio CHF.

KURZ & KNAPP

Name: Hilti Foundation
Gründung: 1996
Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
Stifter: Martin Hilti Familien Trust
Sitz: Schaan
Kontakt: Dr. Christine Rhomberg,
Bruno Walt (Geschäftsführer)
Feldkircherstrasse 100
Postfach 550
9494 Schaan
info@hiltifoundation.org
www.hiltifoundation.org



LIFE Klimastiftung Liechtenstein



Entstehung | Die LIFE Klimastiftung Liechtenstein wurde am 15.1.2009 als Gemeinnützige Stiftung mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit gegründet. **Zweck und Ziele** | Die LIFE Klimastiftung hat sich der Förderung und Bewusstseinsstärkung im gesamten Bereich des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit verschrieben. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, in Liechtenstein und über die Landesgrenzen hinaus Innovationstreiber und Inkubator im Nachhaltigkeitsbereich zu sein, indem sie konkrete „Leuchtturmprojekte mit Modellcharakter“ fördert und gleichzeitig versucht, durch den Einbezug des Finanzplatzes eine Brücke zwischen nachhaltigem Wirtschaften und den Investoren zu schlagen. Für die Evaluation der Projekte wurden klare Förderkriterien definiert: So müssen die Projekte u.a. einen gewissen Grad an Innovation aufweisen, neue Geschäftsmöglichkeiten aufzeigen, sich durch eine besondere Nachhaltigkeit auszeichnen sowie einzigartig, professionell betreut und replizierbar sein. **Leitprojekte** | Seit Mitte 2013 kooperiert die LIFE Klimastiftung mit der Klimastiftung Schweiz. Mit dieser Kooperation wurde der Grundstein gelegt, dass liechtensteinische KMU von den Fördermaßnahmen beider Klimastiftungen profitieren können. **Wirkung** | Durch die Beteiligung von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik vernetzt die LIFE Klimastiftung als Private-Public-Partnership und Impulsgeber die wesentlichen Akteure im Nachhaltigkeitsbereich und bringt diese an einen Tisch.

KURZ & KNAPP

Name: LIFE Klimastiftung Liechtenstein
 Gründung: 2009
 Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
 Stifter/Träger: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, liechtensteinischer Bankenverband (LBV), liechtensteinische Treuhänderkammer (THK), liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV), liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV), Universität Liechtenstein
 Sitz: Vaduz
 Kontakt: Simon Tribelhorn (Geschäftsführer)
 Austraße 46
 9490 Vaduz
 Tel.: +423/230 13 26
 info@klimastiftung.li
 www.klimastiftung.li



Vollmond Alpspitz (1. Platz LIFE-Fotowettbewerb 6. UN-Klimabericht Liechtenstein)

Medicor Foundation

medicorfoundation

Entstehung | Die gemeinnützige Medicor Foundation wurde 1995 durch eine großzügige private Initiative gegründet. **Zweck und Ziele** | Die Stiftung soll einen wesentlichen Beitrag leisten, die Lebensbedingungen bedürftiger und benachteiligter Menschen langfristig zu verbessern. Um diesen Zweck zu erfüllen, unterstützt sie ausgewählte Projekte in Afrika, Lateinamerika, der Karibik sowie Osteuropa. **Leitprojekte** | Die Medicor Foundation implementiert selber keine Projekte, sondern arbeitet mit international oder national tätigen Organisationen und Institutionen zusammen. Bildung: Förderung der frühkindlichen Entwicklung sowie des Zugangs zu einem qualitativ guten Primar- und Sekundarschulbildungsangebot; berufliche Bildungsprogramme, die den Einstieg ins Erwerbsleben ermöglichen; Förderung unternehmerischer Tätigkeiten. Gesundheit: Zugang zu gesunder Ernährung, sauberem Trinkwasser sowie zu sanitären Anlagen; Verbesserung der medizinischen Grundversorgung. Soziale Hilfe: Hilfe für Betagte; Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Jugendliche und von Gewalt betroffene Kinder und Frauen; gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Katastrophenhilfe: Soforthilfe bei Naturkatastrophen oder kriegerischen Auseinandersetzungen. Forschung:



Benin: Sauberes Trinkwasser sprudelt aus einem Fußpumpenbrunnen

Angewandte Forschung zur Behandlung und Linderung vernachlässigter Krankheiten. **Wirkung** | Unsere Partnerorganisationen legen Rechenschaft über die Verwendung der zugesprochenen Mittel ab und berichten über die Wirkung der Projektintervention. Die Medicor Foundation fördert pro Jahr gut 80 Projekte. Diese werden von unseren Projektverantwortlichen in ihrer Umsetzung begleitet und auf Erreichung der vereinbarten Ziele eingeschätzt. Durch Besuche vor Ort lassen wir uns zusätzlich von der Qualität und Wirksamkeit der unterstützten Projekte überzeugen.



Tansania: Beim anschaulichen Unterricht sind die Schüler aktiv in den Lernprozess einbezogen



KURZ & KNAPP

Name: Medicor Foundation
 Gründung: Oktober 1995
 Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
 Sitz: Triesen
 Kontakt: Fortunat Walther (Geschäftsführer)
 Landstrasse 11
 Postfach 141
 9495 Triesen
 info@medicor.li
 www.medicor.li

Propter Homines



Entstehung | Die Stiftung Propter Homines ist eine humanitäre Stiftung mit Gründungsjahr 1996, die sozial-karitative, kulturelle, medizinische und ökologische Bereiche fördert. **Zweck und Ziele** | Gemäß ihrer Zweckbestimmung ist die Stiftung bestrebt, im Rahmen ihrer Fördertätigkeit die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um dadurch zum Ansehen des Fürstentums Liechtenstein beizutragen. Basierend auf der christlich-abendländischen Werteordnung orientiert sich die Stiftung am humanistischen Menschenbild und stellt die daraus ableitbare Würde des Menschen in den Mittelpunkt. Ihre breiten und flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten stehen im Dienste des Gemeinwohls und nehmen die damit verbundenen Herausforderungen und Aufgaben wahr. **Leitprojekte** | Bei der Auswahl der Förderprojekte setzt die Stiftung auf die Strategie der nachhaltigen Entwicklung. So will sie die Wissenschaft im medizinischen Bereich durch die Unterstützung von hochkarätigen Forschungsprojekten voranbringen, wie bspw. das Pionierprojekt Zurich Heart der ETH Zürich, der Universität und des UniversitätsSpitals Zürich oder die medizinische Forschung am Inselspital Bern sowie der Medizinischen Universität Innsbruck. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Erhaltung von altherkömmlichen Kulturgütern mit historischem Zeugniswert, um das Erbe und den Reichtum unseres christlichen Abendlandes zu bewahren. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, indem Initiativen unterstützt werden, die sich besonders der staatsbürgerlichen Bildung, vor allem von Kindern und Jugendlichen widmen. Insbesondere zeigt sich die Stiftung solidarisch mit den Menschen mit besonderem Förderbedarf. Zur Darstellung der liechtensteinischen Kultur- und Gesellschaftsgeschichte unterstützt sie ausgewählte Projekte des traditionellen Brauchtums. Gleichzeitig unterstützt die Stiftung die Erforschung von Alternativenergien sowie Bestrebungen, die sich für den Schutz der hiesigen Bergwelt und deren Ursprünglichkeit einsetzen. Neben dem konkreten Liechtenstein-Bezug fokussiert sich die Stiftungstätigkeit prioritär auf den deutschen Sprachraum. **Wirkung** | Durch die Präsenz ihrer Fördertätigkeit setzt die Stiftung

KURZ & KNAPP

Name: Stiftung Propter Homines
 Gründung: 1996
 Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
 Sitz: Vaduz
 Kontakt: Aeulestrasse 74
 9490 Vaduz
 www.propterhomines.li

Akzente mit nationaler und internationaler Ausstrahlung und fördert damit den Philanthropie-Standort Liechtenstein.



Zusammenführung Ottheinrich-Bibel

Ursula Zindel-Hilti Stiftung



Entstehung | Die Ursula Zindel-Hilti Stiftung (UZH-Stiftung) wurde 2006 als Gemeinnützige Stiftung ins Leben gerufen. Sie ist seit 2007 operativ tätig und weltanschaulich, politisch und religiös ungebunden. **Zweck und Ziele** | Stiftungszweck ist die Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Frauen, die aufgrund ihrer schwierigen Lebensumstände keine Chance und Perspektiven auf ein menschenwürdiges Leben haben. Unter dem Leitsatz „Perspektiven schaffen“ unterstützt die Stiftung weltweit ausgewählte Sozialunternehmer und Organisationen, die – entsprechend dem Geschäftsmodell des sozialen Unternehmertums („Social Entrepreneurship“) – eine nachhaltige und replizierbare Hilfe bieten. **Leitprojekte** | Schwerpunkte der Hilfeleistungen bilden die Bereitstellung von sicheren Unterkünften, Nahrungsmitteln und Ausbildungsmöglichkeiten sowie die Schaffung eines familiären Umfeldes. Darüber hinaus setzt sich die Stiftung für die Rechte dieser Gruppen ein und fördert Selbsthilfemaßnahmen. Zum Stiftungsprogramm gehören u.a. folgende zwei Projektbeispiele: Ägypten: Betreuung von Straßenkindern und Unterstützung bei einer möglichen Reintegration in ihre Familie und die Gesellschaft. Förderung der Aufklärungsarbeit zur Entkriminalisierung der Straßenkinder und der Anerkennung ihrer Rechte. Brasilien: Betreuung von minderjährigen missbrauchten und oftmals auch drogenabhängigen Müttern und ihren Kindern in einer geschützten Umgebung. Ermöglichung einer schulischen und beruflichen Ausbildung.

Wirkung | Seit 2007 wurden 20 Projekte in Ägypten, Barbados, Brasilien, Ecuador, Kambodscha, Kenia, Marokko, Rumänien, Pakistan und Thailand mit einem Förderbetrag von 6,6 Mio. US-\$ unterstützt.



KURZ & KNAPP

Name: Ursula Zindel-Hilti Stiftung
 Gründung: 2006
 Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
 Stifterin: Ursula Zindel-Hilti
 Sitz: Schaan
 Kontakt: Fabiola Kalberlah
 Feldkircherstrasse 100
 Postfach 550
 9494 Schaan
 info@uzh-foundation.org
 www.uzh-foundation.org

VISELLA Stiftung

Entstehung | Im September 1981 gründete der Verleger Walter Blüchert die VISELLA Stiftung in Vaduz, nachdem er sich bereits seit den 60er-Jahren stark im sozialen Bereich engagiert und u.a. hohe Summen an Krankenhäuser und Altersheime gespendet hatte. **Zweck und Ziele** | Die Stiftung verfolgt mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Dabei ist die möglichst unmittelbare Unterstützung direkt betroffener Personen einer Förderung anderer Einrichtungen vorzuziehen. So unterstützt die VISELLA Stiftung z.B. minderbemittelte Einzelpersonen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Not dringend der Hilfe bedürfen. Ebenso begünstigt werden krebskranke Kinder und Erwachsene im Bereich der medizinischen Behandlung und Nachsorge sowie Menschen, die an anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankungen wie z.B. chronischen Schmerzsyndromen, Alzheimer und Parkinson leiden. Darüber hinaus kann die Stiftung die Errichtung von Kindergärten, Alters- und Pflegeheimen durch andere begünstigte Stiftungen fördern. **Leitprojekte** | In Erfüllung testamentarischer Vorgaben des Stifters wurde nach dessen Tod u.a. die Walter Blüchert Stiftung in Deutschland als begünstigte Stiftung gegründet. Diese soll dazu beitragen,



Walter Blüchert

die bereits in der VISELLA Stiftung formulierten Ziele zu konkretisieren. **Wirkung** | Entsprechend dem Leitbild des Stifters, den Schwachen und Bedürftigen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, hat sich die Stiftung mittlerweile zu einer der größten gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein entwickelt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Tochter des Stifters und angesehenen Partnern aus Liechtenstein. Gemeinsam setzen sie sich zielstrebig für die Nachhaltigkeit der Umsetzung des Stifterwillens ein.

KURZ & KNAPP

Name: VISELLA Stiftung
 Gründung: 1.9.1981
 Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
 Stifter: Walter Blüchert
 Sitz: Vaduz
 Kontakt: Dr. Werner Keicher
 (Präsident des Stiftungsrats)
 Aeulestrasse 5
 9490 Vaduz
 Tel.: +423/237 34 34
 office.keicher@atu.li



VP Bank Stiftung

Entstehung | Die VP Bank Stiftung wurde zum 50-jährigen Bestehen der VP Bank AG im Jahre 2006 gegründet. Die Gründung der Stiftung unterstreicht die unternehmerische Verantwortung der Bank, die sie im Sinne ihres Gründers Guido Feger seit jeher wahrnimmt. Die Generalversammlung hat die VP Bank Stiftung in den Jahren



2006 und 2007 jeweils mit einem Betrag von 5 Mio. CHF dotiert. **Zweck und Ziele** | Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten, Institutionen und Personen, welche sich herausragend in den Bereichen der Kunst, Bildung und Wissenschaft sowie Kultur i.w.S. zu profilieren vermögen. Die Ergebnisse und Werke der geförderten Projekte, Institutionen und Personen müssen der Allgemeinheit oder einem Teil davon in gemeinnütziger Weise zukommen oder dienen. Diese Förderung soll in Verbindung oder in einem erkennbaren Naheverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein oder zu den Unternehmenswerten der Stifterin stehen.

Leitprojekte | Auf internationaler Ebene ist insbesondere die Unterstützung der ebenfalls von der VP Bank initiierten Stiftung pro natura – pro ski erwähnenswert. Diese leistet einen anerkannten Beitrag an eine von Interessensausgleich geprägte ökologische Entwicklung von Wintersportgebieten, dies in enger Zusammenarbeit mit der Universität für Bodenkultur in Wien. Im September 2014 fand anlässlich des Forums Alpbach die von der Stiftung pro natura – pro ski initiierte und wesentlich geförderte Veranstaltungsreihe „BERG-UM-WELT“ ihren Auftakt. Die VP Bank Stiftung hat des Weiteren die Errichtung des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein wesentlich unterstützt. Im Rahmen der jährlichen Aktion „Lichtblick“ leistet die VP Bank Stiftung Beiträge an knapp 40 gemeinnützige Institutionen in Liechtenstein. **Wirkung** | Die VP Bank Stiftung fördert – nicht zuletzt durch ihre Mitgliedschaft bei der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGS) sowie bei SwissFoundations – den Philanthropie-Standort Liechtenstein.

KURZ & KNAPP

Name: VP Bank Stiftung
 Gründung: 2006
 Rechtsform: Gemeinnützige Stiftung
 Stifterin: VP Bank AG
 Sitz: Vaduz
 Kontakt: Angelika Stöckel (Geschäftsführerin)
 Aeulestrasse 6
 9490 Vaduz
 stiftung@vpbank.com
 www.vpbank.li/de_LI/771/VP-Bank-Stiftung.htm

seinen Zwecken gemäß verwaltet und verwendet wird.⁸¹ Die Verankerung einer sog. externen Governance, d.h. einer Kontrolle durch die staatliche Behörde, erscheint in Liechtenstein für den Gemeinnützigkeitsbereich durchaus sinnvoll, da die Stiftung, bei der es i.d.R. keine direkt Begünstigten und damit keine durch Eigeninteresse zur privaten Kontrolle motivierten Personen gibt, vor ihren Organen zu schützen ist; auch der Schutz des Rechtsverkehrs und die Übernahme staatsnaher Aufgaben rechtfertigen die Existenz einer öffentlichen Aufsicht.

Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflichten benötigt die Aufsichtsbehörde Informationen, die sie über die Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Stiftung erlangt. Diese Einsichtnahme wird mithilfe der Revisionsstelle – insoweit durch sog. interne Governance – vorgenommen (Art. 552 § 27 PGR). Die Stiftungsaufsichtsbehörde sammelt ihre Informationen insoweit indirekt, indem sie sich eines Organs der internen Kontrolle bedient, das wiederum einschlägige Sachkompetenz haben muss. Der Revisionsstelle kommt insoweit eine Schlüsselaufgabe zu.

Auch in Art. 7 Stiftungsrechtsverordnung (StRV) wurden ergänzende Regelungen zur Rolle der Stiftungsaufsichtsbehörde getroffen. Durch die Verordnung wurde geregelt, dass die STIFA im Rechtsfürsorgeverfahren zur Bestellung einer anerkannten Revisionsstelle als Partei Stellung bezieht (Art. 7 a StRV). Weiters enthält Art. 7 b StRV die Kernaussage, dass der von der Revisionsstelle jährlich eingereichte Prüfbericht sowie alle weiteren von der Revisionsstelle eingeholten Informationen seitens der Stiftungsaufsichtsbehörde entsprechend verwendet werden müssen. Die Aufsichtsbehörde hat aufgrund dieser Informationen dafür zu sorgen, dass eine zweckentsprechende Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens erfolgt. Hierfür hat die STIFA beim Richter im Rechtsfürsorgeverfahren die entsprechenden Anordnungen zu beantragen. Durch die Stiftungsrechtsverordnung wurde insoweit etwas mehr Klarheit in die tatsächliche Rolle der Stiftungsaufsichtsbehörde gebracht. Die Niederschrift der geltenden Praxis in einer Verordnung ist ein entscheidender Schritt in Richtung Transparenz der Vorgänge innerhalb der Praxis des liechtensteinischen Stiftungsrechts. Ausländische Philanthropie-Investoren müssen Aufschluss darüber erhalten, welche Rolle den einzelnen Akteuren nach der neuen Foundation Governance zukommt.

Besonders hinzuweisen ist noch auf das Subsidiaritätsprinzip im geltenden liechtensteinischen Stiftungsrecht. Danach darf die Behörde nur handeln, wo nicht die Stiftungsorgane die Möglichkeit zum eigenständigen Handeln haben.⁸²

Aus rechtsvergleichender Sicht wird man sich langfristig in Liechtenstein auch zunehmend die Frage stellen, ob es möglich sein soll, die Aufsicht (insbesondere die Stiftungsaufsicht gemäß Art. 552 § 29 PGR) durch Rechtsgeschäft zu reduzieren⁸³ bzw. die Aufsicht einem Schiedsgericht übertragen zu dürfen. Derzeit gibt es hierzu keine klare Regelung im Gesetz bzw. eindeutige Anhaltspunkte in der Rechtsprechung.⁸⁴

Die Stiftungsaufsicht ist präventiv und repressiv tätig. Gemäß Art. 552 § 29 Abs. 3 S. 2 PGR kann sie von der Stiftung Auskunft verlangen. Für die Einsichtnahme bedient sie sich eines internen Governance-Organs, nämlich der Revisionsstelle. Damit erfolgt die stiftungsbehördliche Aufsicht über die zweckentsprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens auf Grundlage des Revisionsberichts (Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR). Die Einsichtnahme wird von der Stiftungsaufsichtsbehörde selbst vorgenommen, wenn von der Einrichtung einer Revisionsstelle abgesehen wird (so Art. 552 § 27 Abs. 5 PGR).

Zu berücksichtigen sind zudem repressive Maßnahmen. Gemäß Art. 552 § 29 Abs. 3 S. 4 HS. 2 PGR knüpft die Stiftungsaufsichtsbehörde hierbei an die präventiven Maßnahmen an. Sie kann Auskünfte anderer Verwaltungsbehörden sowie der Gerichte einholen und die gebotenen Anordnungen, wie z.B. Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane, beim Richter im nicht streitigen Verfahren beantragen. Eine bahnbrechende Neuerung stellt hierbei das Erfordernis der Antragstellung beim Gericht im nicht streitigen Verfahren dar. Die laufende Stiftingskontrolle wurde insoweit mit der antragsbezogenen Gerichtskontrolle kombiniert.⁸⁵ Aus rechtsvergleichender Perspektive ist anzumerken, dass das neue zweigliedrige Kontrollsystem Züge von zwei im deutschsprachigen Rechtsraum bewährten Aufsichtssystemen in sich vereint, nämlich der antragsbezogenen Gerichtskontrolle österreichischer Art sowie der laufenden behördlichen Aufsicht deutscher und schweizer Prägung.

Die neue Vorschrift des Art. 552 § 29 Abs. 3 S. 4 HS. 2 PGR enthält das Prinzip der Kontrolle der Kontrolleure, und möchte damit der Furcht vieler Stifter vor politischer Einflussnahme begegnen. Im Wettbewerb der Rechtsordnungen auf dem Terrain des Gemeinnützigkeitsrechts ist der kategorische Ausschluss von politischen Einflüssen positiv zu bewerten. Nach dem Wunsch der meisten Stifter soll sowohl die Mittelverwendung als auch die Anlagestrategie nicht allzu sehr von der öffentlichen Kontrolle beeinflusst werden können, sondern – auch nach Ableben des wirtschaftlichen Stifters – privatautonom durch die in den Stiftungsdokumenten

81 Vgl. Jakob 2009, Rz. 456.

82 Das Subsidiaritätsprinzip kommt z.B. in Art. 552 § 33 Abs. 1 Ziff. 2 PGR zum Ausdruck, vgl. Schauer-Rick 2009, Art. 552 § 33-35 PGR, Rz. 12; Schurr, in: Schurr 2010, S. 90.

83 Vgl. Jakob 2009, Rz. 459.

84 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 130.

85 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 130.

verankerten Leitlinien geregelt sein. Mit Art. 552 § 29 Abs. 3 S. 4 HS. 2 PGR hat der liechtensteinische Gesetzgeber ohne Zweifel ein geeignetes Instrumentarium geschaffen, um dieser Erwartungshaltung vieler Stifter gerecht zu werden.

Die öffentliche Aufsicht durch die STIFA wird – insbesondere im repressiven Bereich – durch Einbindung des Gerichts im Rechtsfürsorgeverfahren durch die STIFA selbst erheblich abgemildert. Insoweit ist Liechtenstein als strikt neutraler Boden für die Umsetzung internationaler Philanthropie-Projekte sehr gut geeignet. Die Einsetzung bzw. Zwischenschaltung des Gerichts verhindert eine politische Einflussnahme der Regierung über die STIFA auf die Arbeit der Stiftung. Die Unabhängigkeit des Gerichts ist letztlich Garant dafür, dass eine Stiftung in diesem Zusammenhang völlig unabhängig agieren kann.

Fraglich ist, ob dem neuen doppelgleisigen System auch für andere Rechtsordnungen in Europa, so z.B. auch hinsichtlich einer zukünftigen supranationalen Rechtsform der European Foundation⁸⁶, eine Vorbildrolle zukommen soll. Zu bedenken ist hierbei, dass dem sehr positiv zu bewertenden Ergebnis eines Schutzes der Stiftung vor politischer Einflussnahme durch die Exekutive ein enormer Verwaltungsaufwand entgegensteht, der durch das ständige Zusammenspiel von Verwaltung und Justiz bedingt ist⁸⁷. Der Anwendungspraxis in Liechtenstein könnte sicherlich Modellcharakter zukommen. Hierbei sind allerdings die damit verbundenen hohen Kosten in die Abwägung mit einzubeziehen.⁸⁸

3.9.2 Interne Foundation Governance

Im Vergleich zur privatnützigen Stiftung ist die interne Governance durch die Begünstigten bei der gemeinnützigen Stiftung auf ein Mindestmaß reduziert. Für die interne Governance ist bei der gemeinnützigen Stiftung die Revisionsstelle zuständig, die auf Vorschlag des Stifters vom Gericht bestellt wird (Art. 552 § 27 Abs. 3 PGR). Diese ist ein grundsätzlich zwingendes Organ, das intern innerhalb der Stiftung agiert. Die Regelung des Art. 552 § 27 PGR lehnt sich de facto an das Schweizer Modell der Revisionsstelle an. Innerhalb des liechtensteinischen Gesellschaftsrechtssystems sind auch die allgemeinen Vorschriften von Art. 191 a PGR zu beachten, die subsidiär neben dem spezielleren Art. 552 § 27 PGR zur Anwendung kommen.

Eine eintragungspflichtige Stiftung kann nur in Ausnahmefällen ohne Revisionsstelle errichtet werden. Gemäß Art. 5 StRV, einer nach Schweizer Vorbild geschaffenen Regelung, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats eine gemeinnützige Stiftung von der Pflicht zur Bestellung

einer Revisionsstelle befreien, wenn das Stiftungsvermögen weniger als 750.000 CHF beträgt und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausübt. In Art. 6 StRV sind noch weitere Ausnahmetatbestände vorgesehen: Kirchliche Stiftungen können hier in den Genuss einer Befreiung von der Bestellung einer Revisionsstelle kommen, wenn die laufende Aufsicht durch die Landeskirche erfolgt. Ein weiterer Befreiungstatbestand ist gegeben, wenn die Stiftung eine Anlagepolitik und Art der Mittelverwendung verfolgt, welche eine Beaufsichtigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erlaubt. Die Rechtslage zeigt, dass in Liechtenstein nunmehr ein Engagement in der Philanthropie auch mit einem nur sehr geringen Volumen willkommen ist.⁸⁹

Fraglich ist freilich die Rechtsnatur der Revisionsstelle. Man könnte sie als sog. beliehene Person, d.h. als verlängerten Arm der Stiftungsaufsichtsbehörde, qualifizieren. In diesem Fall wäre die Haftung der Revisionsstelle nach den Grundsätzen der Amtshaftung zu thematisieren. Plausibler erscheint es jedoch, die Rechtsnatur der Revisionsstelle im Rahmen der Organstellung zu suchen. Nach dem nunmehr in Liechtenstein bestehenden Governance-Modell spricht innerhalb der Rechtsnormen vieles dafür, die Revisionsstelle wirklich als Teil der internen Stiftungsorganisation zu behandeln.⁹⁰ Das Verhältnis der Revisionsstelle zur Stiftung ist insoweit organschaftlich ausgestaltet. Ein schuldrechtliches Verhältnis entsteht in der Praxis freilich auch, da i.d.R. die Stiftung mit der Revisionsstelle einen Vertrag abschließt, der das Verhältnis zueinander im Hinblick auf die zu erbringenden Kontrollleistungen usw. regelt. Gemäß Art. 191 a Abs. 1 PGR kommen als Revisionsstelle die Wirtschaftsprüfer, die Revisionsgesellschaften, die Treuhänder sowie Verbandspersonen und Treuunternehmen mit einer Treuhänderbewilligung in Frage.⁹¹

Die Revisionsstelle zeichnet sich durch völlige Unabhängigkeit aus, was durch die Inkompatibilitätsvorschrift des Art. 552 § 27 Abs. 2 S. 4 PGR normiert wird (insb. Unvereinbarkeit gemäß Art. 552 § 17 Abs. 2 PGR)⁹². Danach kommt als Revisionsstelle nicht in Betracht, wer einem anderen Stiftungsorgan angehört, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung steht, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen hat oder Begünstigter der Stiftung ist. Die klare Anordnung des Gesetzgebers möchte insoweit einen irgendwie gearteten Interessenkonflikt verhindern.

Besonders zu betonen ist, dass der Revisionsstelle Aufgaben sowohl im Hinblick auf die Mittelverwendung als auch im

86 Vgl. zuletzt S&S 6/2014, S. 7.

87 Vgl. Schurr, in: PSR 2/2010, S. 67 f.

88 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 131.

89 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 131 ff.

90 Vgl. Jakob 2009, Rz. 378 ff.

91 Zur Liechtensteinischen Treuhänderkammer s. Altmann, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 14.

92 Vgl. Jakob 2009, Rz. 390 f.

Hinblick auf die Anlagestrategie zukommen. Die gesamte Stiftungsverwaltung steht insoweit sowohl hinsichtlich der Einnahmen- als auch der Ausgabenseite auf dem Prüfstand der Revisionsstelle.

Bei der Prüfung von Entscheidungen des Stiftungsrats durch die Revisionsstelle treten in der Praxis kaum Probleme auf, wenn die Stiftungsdokumente den Kreis der Begünstigten sowie die Begünstigungskategorien klar definieren. Bei Ermessensentscheidungen des Stiftungsrats wird die Arbeit der Revisionsstelle freilich wesentlich komplexer. Hierbei stellt sich die Frage, ob die Revisionsstelle Ermessensentscheidungen nachprüfen darf.⁹³ Als Argument dafür lässt sich anführen, dass sich durch ein derartiges Modell eine erhöhte Rechtssicherheit für die Stiftung – im Konkreten die konforme Realisierung des Stiftungszwecks – ergeben würde. Gegen die Befähigung der Revisionsstelle zum Nachprüfen von Ermessensentscheidungen spricht die Tatsache, dass der Stiftungsrat letztlich ständig vom „Schatten“ der Revisionsstelle verfolgt würde und nicht mehr frei wäre, Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Auch die nunmehr neu eingeführten Prinzipien der Business Judgment Rule⁹⁴, durch welche der Stiftungsrat zu gemäßigt risikoreichem Verhalten animiert werden soll, sprechen für diese Auslegung. Die Kontrolle durch die Revisionsstelle soll nicht zu einer völligen Fremdbestimmung des Stiftungsrats durch die Revisionsstelle degenerieren.

Konkret gesprochen wird der Bericht der Revisionsstelle in der Praxis sehr kurz ausfallen, wenn diese befindet, dass die Arbeit der Stiftungsorgane gesetzes- und statutenkonform ausgeführt wurde (Art. 552 § 27 Abs. 4 S. 3 PGR). Der Bericht wird dagegen ausführlich ausfallen, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.⁹⁵

3.9.3 *Mehrdimensionaler Aufsichtsmechanismus*

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass die in Liechtenstein seit der Totalrevision bestehende Kombination zwischen externer und interner Governance im internationalen Vergleich hervorsteicht. Dies gilt etwa für die Kombination der Aufsicht durch die STIFA und der Arbeit der Revisionsstelle. Hierbei sind Anleihen an die Schweiz zu verzeichnen; auch in Art. 83 c Zivilgesetzbuch (ZGB) ist eine Zusammenarbeit der Revisionsstelle mit der Aufsichtsbehörde vorgesehen. Dagegen wird die Kontrolle im österreichischen Privatstiftungsrecht durch die Gerichte – und gerade nicht durch Verwaltungsbehörden – durchgeführt. Vorteil dieses Systems ist die politische Unabhängigkeit der Judikative. Dagegen obliegt die Stiftungsaufsicht in Deutschland im Wesentlichen der öffentlichen Verwaltung.

Die einzelnen Systeme wurden in Liechtenstein in einer einzigartigen mehrdimensionalen Governance-Architektur zusammengeführt.⁹⁶

3.10 **Transparenz des Stiftungsvermögens**

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, unterliegen der Pflicht zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung gemäß Art. 1045 ff. PGR.⁹⁷ Bei anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen. Des Weiteren sind Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können.⁹⁸ Ferner hat der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind.

4. FRAGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

4.1 **Gemeinnützige Stiftungen**

Im Folgenden soll das Thema der privatrechtlichen Anerkennung von liechtensteinischen Stiftungen im Ausland, insbesondere in Deutschland und anderen EU/EWR-Rechtsordnungen, thematisiert werden. Liechtenstein ist ein Kleinstaat, womit es auf der Hand liegt, dass bei der Strukturierung von Vermögen für gemeinnützige Zwecke regelmäßig ein Auslandsbezug gegeben ist. So haben die Begünstigten (z.B. Forschungsinstitutionen) von gemeinnützigen liechtensteinischen Stiftungen ihren Sitz typischerweise in anderen Staaten der Welt, sodass bereits bei der Errichtung die Dimension des Internationalen Privatrechts (IPR) immer berücksichtigt werden muss. Praktische Hürden bei der Anerkennung ergeben sich insbesondere in Rechtsordnungen, bei denen die Strukturierung von Vermögen grundsätzlich nicht gewünscht ist bzw. gar als politisches Problem betrachtet wird.

Die Frage nach der Behandlung liechtensteinischer Stiftungen im IPR ist von größter Aktualität. Aufgrund der Kleinheit Liechtensteins sind grenzüberschreitende Sachverhalte im Zusammenhang mit juristischen Personen und im Besonderen mit Stiftungen an der Tagesordnung. Aus der Praxis ist ersichtlich, dass es immer wieder zu Fällen kommt, in denen ausländische Gerichte einer liechtensteinischen Stiftung die Anerkennung verweigern.⁹⁹

93 Vgl. Jakob 2009, Rz. 383.

94 Vgl. Gasser, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 40-41.

95 Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 132 f.

96 Vgl. Schurr, in: PSR 2/2010, S. 67.

97 Vgl. Schauer-Heiss 2009, Art. 552 § 26 PGR, Rz. 2.

98 Vgl. Jakob 2009, Rz. 631 f.

99 Vgl. zu dieser Thematik etwa OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.4.2010 (I-22 U 126/06), in: ZEV 2010, S. 528.

In Bezug auf Auslandsgesellschaften gilt heute im gesamten EU/EWR-Raum die Gründungstheorie. Dies erklärt sich aus der zwingenden Anwendung der Niederlassungsfreiheit auf alle Gesellschaften in Folge der Entwicklung in der Rechtsprechung des EuGH.¹⁰⁰ Laut EuGH trifft im Falle der Sitzverlegung einer in einem Mitgliedstaat errichteten Gesellschaft den Zuzugsstaat eine europarechtliche Pflicht, die zuwandernde Gesellschaft anzuerkennen. Die Entscheidung *Überseering* des EuGH aus dem Jahr 2002 stellte diesbezüglich den entscheidenden Meilenstein dar.¹⁰¹ Danach stellt die Verneinung der Rechts- und Parteifähigkeit einer Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedsstaat als den ihrer Gründung verlegt hat, einen Verstoß gegen die Art. 49, 54 AEUV dar. Nur in Ausnahmefällen (d.h. bei zwingenden Gründen des Gemeinwohls usw.) könnte eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit gerechtfertigt sein. Wenn ein EU/EWR-Mitgliedsstaat einer Gesellschaft die Rechtsfähigkeit verleiht, dann ist die Rechtsfähigkeit in allen anderen Mitgliedsstaaten anzuerkennen; nur durch diese Anerkennung werden die Niederlassungsfreiheit und die anderen Grundfreiheiten respektiert. Vorausgegangen waren die Entscheidungen *Daily Mail* aus dem Jahre 1988 und *Centros* aus dem Jahr 1999, durch die der Weg der Europäischen Rechtsprechung hin zur völligen Abkehr von der Sitztheorie hin zur Gründungstheorie vorbereitet worden ist.¹⁰² Diese Rechtsprechung wurde in den Entscheidungen *Inspire Art* aus dem Jahr 2003, *Sevic* aus dem Jahre 2005 und *Cartesio* aus dem Jahre 2008 weiter gefestigt und differenziert.¹⁰³

Nach dem IPR aller EU/EWR-Mitgliedstaaten sind liechtensteinische Gesellschaften (und damit auch Stiftungen) insoweit zwingend anzuerkennen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der effektive Verwaltungssitz im Fürstentum befindet. Die Gründungstheorie ist innerhalb des EU/EWR-Raums auf liechtensteinische Gesellschaften grundsätzlich immer anzuwenden. Auch in EU/EWR-Staaten, die nach wie vor der auf Kontrolle und Protektionismus abzielenden und damit überholten Sitztheorie folgen, haben liechtensteinische Gesellschaften daher nichts zu „befürchten“, da aufgrund der einschlägigen Urteile des EuGH eine Anerkennung zwingend ist.

Dennoch ist zu diskutieren, ob bei liechtensteinischen Stiftungen andere Maßstäbe gelten könnten als bei Stiftungen, die in anderen Mitgliedstaaten errichtet wurden, bzw. bei Gesellschaften, die „Mitglieder“ haben (wie z.B. Aktiengesellschaften). Wie aus der im Jahre 2003 ergangenen EuGH-Entscheidung *Ospelt* hervorgeht, sind auf liechtensteinische

Stiftungen die Vorschriften des EWR-Abkommens über die Kapitalverkehrsfreiheit anwendbar.¹⁰⁴ Wenn dies für die Kapitalverkehrsfreiheit gilt, muss dies ebenso für die Niederlassungsfreiheit gelten.

Nach *Überseering* kann ausnahmsweise, d.h. bei zwingenden Gründen des Gemeinwohls, von der Niederlassungsfreiheit/Gründungstheorie abgewichen werden. Bei liechtensteinischen Stiftungen, mit deren Einsatz direkt oder mittelbar der Tatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht wurde, ist jedenfalls eine konsequente Abkehr von der Niederlassungsfreiheit/Gründungstheorie nicht denkbar. Für die Ahndung von Unregelmäßigkeiten im Steuerbereich stehen die Instrumente und Verfahren des Steuerrechts und der internationalen Rechtshilfe zur Verfügung. Ein „Abfärben“ des Steuerrechts auf die Frage der Anerkennung von Rechtspersonen ist dogmatisch verfehlt. Auch einer natürlichen Person, die Steuerhinterziehung begeht, wird in grenzüberschreitenden Szenarien die Rechtspersönlichkeit nicht aberkannt. Es ist daher nicht möglich, einer Stiftung die Anerkennung wegen eines Verstoßes gegen den *ordre public* zu versagen, nur weil diese auch als Instrument für eine beabsichtigte Steuerhinterziehung gedient hat.¹⁰⁵ Seitdem es die Strafbarkeit von juristischen Personen gibt, können bei Verwirklichung von einschlägigen Tatbeständen durch die Verbandsperson entsprechende Sanktionen verhängt werden; dieses Vorgehen stellt im Gegensatz zur „Nichtanerkennung“ ein milderes und ebenso wirksames Mittel dar.

Von der Niederlassungsfreiheit sind nur juristische Personen erfasst, die einen Erwerbszweck verfolgen.¹⁰⁶ Es können mitunter Zweifel bestehen, ob etwa eine gemeinnützige Stiftung einen Erwerbszweck verfolgt. Lediglich die Tatsache, dass Gewinne aus Kapitalanlagen gemeinnützig verwendet werden, schließt das Vorliegen eines Erwerbszwecks nicht aus. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob eine Stiftung am Wirtschaftsleben teilnimmt. In der Regel wird die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie dessen zweckkonforme Verwendung diese Voraussetzungen erfüllen.

Erwerbszweck i.S.d. Niederlassungsfreiheit ist nicht mit der (typischerweise nicht gestatteten) gewerbsmäßigen Tätigkeit i.S.d. Stiftungsrechts zu verwechseln. Bei reiner Holdingfunktion einer Stiftung bzw. bei reiner Übertragung aller Vermögensverwaltungsaktivitäten an eine Bank könnten Zweifel lediglich an der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ bestehen. Laut dem Urteil *Stauffer* ist das Halten und Verwalten von Vermögen allein noch nicht eine Erwerbstätigkeit.¹⁰⁷ Dagegen ist der Begriff des Erwerbszwecks wesentlich weiter zu verstehen.

100 Vgl. Jakob 2014, § 44, Rz. 33.

101 Vgl. EuGH, Urt. v. 5.11.2002 (C-208/00, *Überseering*).

102 Vgl. EuGH, Urt. v. 9.3.1999 (C-212/97, *Centros*); EuGH, Urt. v. 27.9.1988 (81/87, *Daily Mail*).

103 Vgl. EuGH; Urt. v. 30.9.2003 (C-167/01, *Inspire Art*); EuGH, Urt. v. 13.12.2005 (C-411/03, *Sevic*); EuGH, Urt. v. 16.12.2008 (C-210/06, *Cartesio*).

104 Vgl. EuGH, Urt. v. 23.9.2003 (C-452/01, *Ospelt*).

105 Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.4.2010 (I-22 U 126/06), in: ZEV 2010, S. 528.

106 Vgl. Jakob 2014, § 44, Rz. 34.

107 Vgl. EuGH; Urt. v. 14.9.2006 (C-384/06, *Stauffer*).

Insoweit kann auch eine völlig andere Schutzrichtung des Tatbestandsmerkmals „wirtschaftliche Tätigkeit“, welches das Steuergesetz im Hinblick auf Privatvermögensstrukturen festlegt, und des Tatbestandsmerkmals „Erwerbszweck“, das für die Beurteilung der Niederlassungsfreiheit einschlägig ist, festgestellt werden. Insoweit kann als Zwischenergebnis festgehalten werden, dass bis auf wenige Ausnahmefälle stets von einem Erwerbszweck auszugehen ist. Es lässt sich insoweit als Faustformel zusammenfassen: Je eigenständiger die Stiftung die Angelegenheiten ihrer Vermögensverwaltung wahrnimmt, desto geringer sind die Zweifel am Vorliegen des Erwerbszwecks. Je passiver sie ist, desto angreifbarer ist die Stiftung.

Stiftungen sind eigentümerlose Zweckvermögen und leiden daher unter einem strukturellen Kontrolldefizit. Dies gilt für klassische gemeinnützige Stiftungen gleichermaßen wie für privatnützige Stiftungen, etwa Familienstiftungen. Die Aufsicht über Stiftungen kann entweder durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen oder durch die Begünstigten unter Einbezug des zuständigen Gerichts. Das mitunter vorgebrachte Argument, bei der Stiftung sei innerhalb des EU/EWR-Raums nach wie vor die Anwendung der Sitztheorie möglich, da es keine einheitliche Stiftungsaufsicht gebe, erscheint nicht stichhaltig. Die Anwendung ausländischen Stiftungsrechts durch eine Stiftungsaufsichtsbehörde kann gleichermaßen als zumutbar oder unzumutbar beurteilt werden wie die Situation, in der ein nationales Gericht ausländisches Recht anwenden muss.

4.2 Exkurs: Anerkennung von Stiftungen außerhalb des Gemeinnützigkeitsbereichs

Bekanntlich ist es in jüngerer Vergangenheit oft vorgekommen, dass Stiftungen, die als privatnützige Strukturen errichtet worden sind, aufgrund einer Anordnung in der Stiftungsurkunde bei Eintritt eines Ereignisses zu einer gemeinnützigen Stiftung mutieren. Aus diesem Grund ist es angebracht, an dieser Stelle kurz auch auf die zivilrechtliche Anerkennung privatnütziger liechtensteinischer Stiftungen im Ausland einzugehen. Bei der privatnützigen liechtensteinischen Stiftung, bei der die Aufsicht und Kontrolle durch die Begünstigten (oder in Alternative durch andere private Kontrollmechanismen) ausgeübt werden soll, erscheint die Forderung nach einer zwingenden Stiftungsaufsicht bei Grenzüberschreitung, wie sie in vielen EU-Mitgliedsstaaten vorgesehen ist, nicht mehr zeitgemäß. Selbst beim Trust ist nun seit der Olsen-Entscheidung vom Juli 2014 anerkannt, dass die Grundfreiheiten anwendbar sind, obwohl beim Trust ja keine Rechtspersönlichkeit vorliegt und die Aufsicht sowie die Kontrolle über den Trustee typischerweise von den Begünstigten ausgehen.¹⁰⁸ Aufgrund der funktionalen Wesensverwandtschaft der liechtensteinischen (privatnützi-

gen) Stiftung und des Trust und der Wertung in der Olsen-Entscheidung können insoweit an der Anwendung der Grundfreiheiten, insbesondere der Niederlassungsfreiheit, keine Zweifel bestehen.

Mitunter wird die fehlende Registerpublizität der hinterlegten Stiftung gegen die zwingende Beachtung der Niederlassungsfreiheit bei der nicht eingetragenen Stiftung vorgebracht. Aufgrund der Wesensverwandtschaft mit dem zwischenzeitlich durch die Olsen-Entscheidung europarechtlich näher umschriebenen Trust, der ja typischerweise nicht registriert ist, scheinen nun auch hinsichtlich der Stiftung sämtliche Bedenken ausgeräumt.

5. SCHUTZ DER VERMÖGENSWERTE

Die Errichtung von Vermögensstrukturen im gemeinnützigen Bereich erfolgt in vielen Fällen zur langfristigen Vermögenssicherung und damit zum Schutz des Familienvermögens vor (missbräuchlichem) Zugriff durch Gläubiger des Stifters. Die Stiftung und der Trust stellen grundsätzlich ein solides Mittel dar, um Vermögenswerte rechtswirksam zu konsolidieren. Gemäß Art. 552 § 38 PGR kann eine Vermögenszuwendung an eine Stiftung indes von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden.

Im Einzelfall ist stets zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz von Art. 2 PGR vorliegt. Gemäß dieser Vorschrift ist jeder angehalten, in der Ausübung der eigenen Rechte und in der Erfüllung der eigenen Pflichten nach Treu und Glauben zu agieren. So findet auch der offensichtliche Verstoß gegen das Rechtsmissbrauchsverbot keinen Schutz.¹⁰⁹ Gläubiger des Errichters der Stiftung können insoweit direkt auf das in die Struktur eingebrachte Vermögen zugreifen, wenn bei Errichtung in rechtsmissbräuchlicher Art gehandelt worden ist. Freilich genügt allein die statutarische Festschreibung eines Änderungs- bzw. Widerrufsrechts bzw. der Abschluss eines einfachen Mandatsvertrages noch nicht, um den Durchgriff des Gläubigers des Errichters auf das in die Struktur eingebrachte Vermögen zu ermöglichen. Allerdings ist zu bedenken, dass nur dann eine schützenswerte Vermögensabsonderung bewirkt werden kann, wenn die Vermögensstruktur eine Eigendynamik aufweist und damit nicht dem ständigen Einfluss- bzw. Weisungsrecht des Errichters unterliegt.¹¹⁰

Die gewünschten Folgen einer Vermögensstrukturierung werden in der Praxis oftmals durch Gläubiger des Errichters vereitelt. Beim Akt, mit dem eine Stiftung bzw. ein Trust mit Vermögen ausgestattet wird, handelt es sich um eine unentgeltliche Übertragung i.S.v. Art. 65 Abs. 1 Rechtssicherungs-

¹⁰⁸ Vgl. EFTA-Gerichtshof, Urt. v. 9.7.2014 (E-3/13 und E-20/13, Olsen).

¹⁰⁹ Vgl. FL-OGH, Urt. v. 2.4.2009 (10 HG.2008.18).

¹¹⁰ Vgl. dazu Schurr, in: Schurr 2012, S. 156 ff.

ordnung (RSO).¹¹¹ Eine Anfechtung ist daher gegeben, sofern die Übertragung innerhalb eines Jahres vor der Bewilligung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist. Hierbei ist auf die IPR-Regelung von Art. 75 RSO einzugehen. Bei grenzüberschreitenden Szenarien entscheidet das Recht des Wohnsitzes oder Sitzes des Schuldners und in Ermangelung eines Wohnsitzes das Recht des Aufenthaltsortes zur Zeit der Vornahme der Handlungen über die Fragen, ob und welche Rechtshandlungen anfechtbar sind. Zudem ist die Anfechtung nur zulässig, wenn sie zugleich auch nach dem für den Erwerbsvorgang maßgebenden Recht möglich wäre. Bei Verschiedenheit des Anfechtungsrechts des (Wohn-)Sitzes bzw. Aufenthaltes und desjenigen für den Erwerbsvorgang hinsichtlich der Voraussetzungen der Anfechtung oder Fristen sind die für den Anfechtungsgegner milderen Bestimmungen anwendbar. Gemäß Art. 75 RSO ist ein Anfechtungsanspruch insoweit nur durchsetzbar, wenn dieser Anspruch nach dem für den Erwerbsvorgang maßgebenden Recht und nach dem Recht am (Wohn-)Sitz des Schuldners zulässig ist.

Bei gemeinnützigen Stiftungen können Pflichtteilergänzungsansprüche ein erhebliches Risiko für die nachhaltige Erreichung des gemeinnützigen Zweckes darstellen. Denn bei der Übertragung von Vermögenswerten des Errichters an die Vermögensstruktur kann es zu einer Verkürzung der Pflichtteile kommen. Hierbei können also die Erben des Stifters u.U. einen Anspruch gegen die Vermögensstruktur stellen. Gemäß Art. 785 Abs. 3 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) bleiben hierbei die Übertragungen des Erblassers an die Vermögensstruktur unberücksichtigt, die der Erblasser früher als zwei Jahre vor seinem Tod getätigt hat. Bei grenzüberschreitenden Szenarien ist die im Zuge der Totalrevision des Stiftungsrechts neu eingeführte IPR-Regel von Art. 29 Abs. 5 IPRG zu berücksichtigen. Bekanntlich richten sich Pflichtteilergänzungsansprüche typischerweise nach dem Personalstatut des Erblassers. Insoweit wird es in der Praxis oft vorkommen, dass längere Fristen als die spezifisch für Liechtenstein geltenden Fristen einschlägig sind. Die vom liechtensteinischen Gesetzgeber geschaffene Asset Protection Vorschrift des Art. 29 Abs. 1 PGR soll dieses – aus liechtensteinischer Perspektive unerwünschte – Ergebnis verhindern: Danach ist die Frage, ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber einer zu Lebzeiten mit Vermögen ausgestatteten Vermögensstruktur erheben kann, nach dem Recht zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Überdies ist die Durchsetzung solcher Rechte nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang maßgeblichen Recht, d.h. dem liechtensteinischen Recht, zulässig ist. Die eben genannten liechtensteinischen Verjährungsregeln von § 785 Abs. 3 und § 1487 ABGB sind insoweit bei internationalen Szenarien immer auch für die Geltendmachung von Pflichtteilergänzungsansprüchen heranzuziehen.

6. NEUESTE ENTWICKLUNGEN: PROTECTED CELL COMPANY ALS DACHSTIFTUNG

Das stete Bestreben Liechtensteins, sich im Wettbewerb der Rechtsordnungen zu behaupten, hat zu einer jüngsten Anpassung im Gesetz geführt, nämlich der Einführung der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsform der segmentierten Verbandsperson.¹¹² Das Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts¹¹³, das am 1.1.2015 in Kraft getretenen ist und mit dem Art. 243 ff. in das PGR eingefügt wurden, folgt dem Vorbild des in vielen Rechtsordnungen der Welt etablierten Modells der sog. Protected Cell Company (PCC).¹¹⁴ Es war Ziel des liechtensteinischen Gesetzgebers, ein Instrumentarium zu schaffen, mit dem Stiftungen, insbesondere im gemeinnützigen Bereich, in Segmente aufgeteilt werden können. Hierbei bleiben die einzelnen Segmente voneinander getrennt, womit die Haftung grundsätzlich auf diese Segmente beschränkt ist. Neben den gemeinnützigen Stiftungen können auch andere juristische Personen segmentiert werden. Zu nennen sind Verbandspersonen, die Beteiligungen an Unternehmen erwerben, verwalten und verwerten, IP-Rechte verwerten bzw. im Bereich von Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsystemen tätig sind.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat bei der Einführung der PCC darauf geachtet, dass mithilfe hoher Transparenz ein sehr hohes Niveau an Gläubigerschutz sichergestellt ist. So sind Gläubiger explizit darauf hinzuweisen, dass es sich um eine segmentierte Verbandsperson handelt und dass die Haftung dementsprechend auf ein Segment beschränkt ist. Wird den im Gesetz festgeschriebenen Transparenzerfordernissen nicht entsprochen, kann sich die Stiftung haftungsmäßig nicht auf die Segmentierung berufen.

Im Philanthropie-Sektor ergibt sich nun für Liechtenstein die Möglichkeit, eine kosteneffizient arbeitende Dachstiftung zu errichten, innerhalb welcher viele gemeinnützige Projekte unter den jeweiligen einzelnen – haftungsmäßig separierten – Segmenten tätig sind. Im Gegensatz zu den in Deutschland, der Schweiz und darüber hinaus bekannten Dachstiftungen besteht eine echte Haftungstrennung, wodurch die segmentierte gemeinnützige Stiftung eine sehr attraktive Rechtsform darstellt. Insoweit ist die Einführung der PCC ein enormer Wettbewerbsvorteil für das liechtensteinische Recht.

112 Hierzu auch Hammermann, in: S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 32-33.

113 Vgl. LGBl. 2014/362.

114 Der Verfasser war selbst als Berater der liechtensteinischen Regierung am Gesetzgebungsprojekt beteiligt. Die Ausführungen geben lediglich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

111 Vgl. Gasser 2013, Art. 552 § 38 PGR, Rz. 20; Jakob 2009, Rz. 706 f.; Schauer-Schauer 2009, Art. 552 § 38 PGR, Rz. 11.

7. KURZ & KNAPP

Im liechtensteinischen Recht findet sich eine komplexe Regelung der rechtlichen Strukturen der Verwaltung und Aufsicht von gemeinnützigen Stiftungen. Diese Regelung ist wesentlich differenzierter als in anderen europäischen Rechtsordnungen. Damit verbunden ist ein Höchstmaß an Flexibilität und Gestaltungsraum. Aus diesem Grund erfreut sich die liechtensteinische Rechtsordnung bei ausländischen Stiftern sehr großer Beliebtheit. Insoweit verwundert es nicht, dass die Zahl der gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein kontinuierlich ansteigt.

Die logische Folge der Verpflichtung zur Eintragung ist auch, dass die Stiftung, die eingetragen ist, zwingend der Aufsicht durch die öffentliche Verwaltung untersteht. In der Ausübung der Kontrolle kann die Stiftungsaufsichtsbehörde sowohl repressiv als auch präventiv tätig sein. Das liberale Stiftungssystem Liechtensteins ermöglicht durchaus eine teilweise Modifizierung der gesetzlichen Vorschriften und damit auch eine Anpassung der (externen) Stiftungs-Governance an die individuellen Wünsche des Stifterns.

Derzeit sind alle Stiftungsstandorte Europas einem rauen Wettbewerb ausgesetzt. Für die Entscheidung eines Stifterns hinsichtlich der Wahl des Stiftungsstandortes spielen sicherlich steuerliche Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle. Dennoch treten in diesem Zusammenhang privatrechtliche Kriterien, wie etwa das Vorhandensein einer ausgewogenen Kontrolle, immer mehr in den Vordergrund. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat im neuen Stiftungsgesetz einen innovativen Stiftungstypus geschaffen, der sowohl von der vorherigen liechtensteinischen Stiftungsrealität als auch von vergleichbaren Modellen der Nachbarstaaten positiv abweicht. Insbesondere das neue System der Kontrolle der Kontrolleure ist für die Erhöhung des Vertrauens ausländischer Stiftern essenziell. Den mehrdimensionalen Kontrollstrukturen im präventiven und repressiven Bereich kann im weiteren Prozess der Entstehung einer supranationalen Rechtsform der European Foundation durchaus Modellcharakter zukommen. Die Tendenz zur Zusammenführung des steuer- und privatrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs wird sich ebenso positiv auf eine weitere Etablierung Liechtensteins als Standort für gemeinnützige Stiftungen auswirken.¹¹⁵

¹¹⁵ Vgl. Schurr, in: Hüttemann/Rawert/Schmidt/Weitemeyer 2011, S. 134 f.

ZUM THEMA

Gasser, Johannes: Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2013

Jakob, Dominique: Die liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, 2009

Jakob, Dominique: Internationales Stiftungsrecht, in: Campenhäusen, Axel Frhr. v. / Richter, Andreas (Hrsg.): Stiftungsrechts-Handbuch, 2014, § 44

Kalss, Susanne: Grenzen der Einflussnahme von Begünstigten in der Privatstiftung, in: JEV 2008, S. 48-50

Liechtenstein, S.D. Prinz Michael von und zu: Die konkreten Einsatzmöglichkeiten einer gemeinnützigen Stiftung, in: Hochschule Liechtenstein (Hrsg.): Das Neue Liechtensteinische Stiftungsrecht, 2008, S. 109-119

Schauer, Martin (Hrsg.): Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2009

Schurr, Francesco A.: The Foundation Governance under Liechtenstein Foundation Law, in: Prele, Chiara (Hrsg.): Developments in Foundation Law in Europe, 2014, S. 175-192

Schurr, Francesco A.: Der liechtensteinische Trust als alternatives Gestaltungsinstrument zur Stiftung, in: Schurr, Francesco A. (Hrsg.): Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen, 2012, S. 133 ff.

Schurr, Francesco A.: Mitsprache des Stifterns – Überlegungen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in: Die Privatstiftung (PSR) 4/2012, S. 13-20

Schurr, Francesco A.: Charitable Foundations in the Principality of Liechtenstein – Tradition and Recent Developments, in: Victoria University of Wellington Law Review 42/2011, S. 159-173

Schurr, Francesco A.: Zur Umwandlung einer Familienstiftung in eine gemeinnützige Stiftung – zugleich eine Besprechung des Beschlusses des OGH vom 3.12.2010, 10.HG.2009.247-55, LES 2011, 21, in: LJZ 2/2011, S. 68-72

Schurr, Francesco A.: Stiftung und System des Gemeinnützigkeitsrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: Hüttemann, Rainer / Rawert, Peter / Schmidt, Karsten / Weitemeyer, Birgit (Hrsg.): Non Profit Law Yearbook 2010/2011, 2011, S. 117-136

Schurr, Francesco A.: Auskunftsansprüche der Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungsrecht nach der Totalrevision, in: Barta, Heinz / Radner, Thomas / Rainer, Linda / Scharnreiter, Heidi-Theresa (Hrsg.): Analyse und Fortentwicklung im Arbeits-, Sozial- und Zivilrecht. Festschrift für Martin Binder, 2010, S. 857-871

Schurr, Francesco A.: Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in: Schurr, Francesco A. (Hrsg.): Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement – Tagungsband des 2. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstages, 2010, S. 63-98

Schurr, Francesco A.: Die Foundation Governance als Schlüsselement im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen, in: Die Privatstiftung (PSR) 2/2010, S. 64-72

Sprecher, Thomas / **Egger**, Philipp / **Janssen**, Martin (Hrsg.): Swiss Foundation Code 2009 mit Kommentar, 2009

im Internet

www.uni.li/gesellschaftsrecht
www.stifa.li

in Stiftung&Sponsoring

Altmann, Roland: Schnittstelle zum Treuhandwesen. Die Liechtensteinische Treuhandkammer, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 14



Büchel, Bernhard: Gemeinnützigkeit nach liechtensteinischem Steuergesetz. Voraussetzungen der Steuerbefreiung, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 30-31

Busch, Michaela / **Heuer**, Carl-Heinz: Die österreichische Privatstiftung und die liechtensteinische Familienstiftung im Lichte des deutschen Steuerrechts, S&S RS 1/2003

Gasser, Johannes: Privilegierte Haftung für Verwaltungsorgane. Die Kodifizierung der Business Judgment Rule als Haftungsmaßstab, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 40-41

Hammermann, Bernd: Dachstiftung – aber richtig! Das Modell der gemeinnützigen Stiftung PCC in Liechtenstein, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 32-33

Jakob, Dominique / **Studen**, Goran: Privatautonomie und Governance. Das liechtensteinische Stiftungsrecht als gelungenes Modell einer freiheitlichen Foundation Governance?, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 34-35

Lorenz, Bernhard: Moderne Kontur. Reform des Stiftungsrechts in Liechtenstein, S&S 6/2007, S. 38-39

Marxer, Peter: In Liechtenstein: Ein bewährtes Instrument mit Zukunft, S&S 1/2008, S. 52

Marxer, Peter: Neues aus Liechtenstein. Generalrevision des Stiftungsrechts, S&S 4/2008, S. 36-37

Prast, Peter: Stifterfreiheit. Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 28-29

Ritter, Thomas: Die liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde. Tragender Pfeiler der Foundation Governance in Liechtenstein, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 36

Schurr, Francesco A.: Neuer mehrdimensionaler Aufsichtsmechanismus. Gemeinnützige Stiftungen im Fürstentum Liechtenstein, S&S 5/2010, S. 26-27

Ungerank, Wilhelm: Gewaltentrennung bei der Aufsicht. Zusammenspiel von Revisionsstelle, Stiftungsaufsicht und Gericht, S&S-Sonderausgabe Liechtenstein, S. 38-39

Zurkinder-Erismann, Linda: Foundation Governance. Selbstregulierung im Rahmen internationaler Herausforderungen und Entwicklungstendenzen unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Schweiz, S&S RS 1/2006

DER AUTOR



Prof. Dr. Francesco A. Schurr ist Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein sowie Rechtsanwalt in München. An der Universität Liechtenstein ist er wissenschaftlicher Leiter des LL.M.-Programms im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht. Der Lehrstuhl von Prof. Schurr richtet jedes Jahr im Oktober den Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag (www.uni.li/stiftungsrechtstag) aus. Als Rechtsanwalt verfügt er über eine langjährige Erfahrung bei der Beratung von Stiftungen, Francesco.Schurr@uni.li, www.uni.li/gesellschaftsrecht.

BILDQUELLEN

- S. 11: Benediktinerkloster Einsiedeln
S. 12: Severin Wachter
S. 13: Bayerische Staatsbibliothek, München

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Nutzungsrechte aller abgebildeten Logos und Bilder bei den jeweiligen Stiftungen. Weitere Bildnachweise und Nutzungsrechte können bei der Redaktion erfragt werden.

IMPRESSUM

Rote Seiten

Stiftung&Sponsoring

**Das Magazin für Nonprofit-Management und -Marketing
Sonderausgabe 2015 · Mai 2015
18. Jahrgang · ISSN 1438-0617**

Herausgeber: Dr. Christoph Mecking, Magda Weger (Institut für Stiftungsberatung – Dr. Mecking & Weger GmbH), Erich Steinsdörfer (Deutsches Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft)

Redaktion: Dr. Christoph Mecking (Chefredakteur) V.i.S.d.P., Anke Meis, Magda Weger

Redaktionsassistent: Sarah Fehrmann

Redaktionsbeirat: Arndt P. Funken, Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main) · Dr. Roland Kaehlbrandt, Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main · Ulrike Posch, Fachhochschule des Mittelstands (FHM) (Bamberg), Dr. K. Jan Schiffer, Schiffer & Partner (Bonn) · Harald Spiegel, Dr. Mohren & Partner (München) · Dr. Volker Then, CSI – Centrum für Soziale Investitionen der Universität Heidelberg · Linda Zurkinder-Erismann, Stiftungszentrum.ch (Bern)

Verlag:

Stiftung&Sponsoring Verlag GmbH
(Anzeigen-Service, Vertrieb, Herstellung,
Sonderdrucke, Nachdrucke, Print)
Unter den Ulmen 10a, 33330 Gütersloh,
Tel. 05241 2329788, Fax 05241 2329735
verlag@stiftung-sponsoring.de

Abonnement- und Leserservice:

Bleichestraße 305, 33415 Verl
Tel. 05246 92510-0, Fax 05246 92510-10
abo@stiftung-sponsoring.de

Redaktion:

Eisenacher Straße 29a, 10781 Berlin
Tel. 030 263 93 763, Fax 030 263 93 767
redaktion@stiftung-sponsoring.de

Online-Redaktion:

Björn Quäck, online@stiftung-sponsoring.de

Leserbriefe:

an die Redaktion oder an echo@stiftung-sponsoring.de

Produktion:

PER.CEPTO mediengestaltung
Königstraße 28, 48366 Laer
Tel. 02554 917921, Fax 02554 917922
info@percepto.de

Druck:

Lensing Druck – Westmünsterland Druck GmbH & Co. KG
van-Delden-Straße 6-8, 48683 Ahaus

Zitiervorschlag: S&S RS

Verwendete Abkürzungen:

sind erklärt unter www.stiftung-sponsoring.de/top/service.html

Bezugsmöglichkeiten:

S&S erscheint sechsmal jährlich. Jahresabonnement 126,80 € inkl. MwSt. und Versand (Portopauschale Ausland), Einzelheft 22,00 € inkl. MwSt., zzgl. Versand; Nachlässe für Buchhandlungen/Bibliotheken (15 %), Redaktionen (20 %), Studierende (40 %) und jedes weitere Abonnement (50 %).

Anzeigenpreise:

Gültige Liste vom 1.1.2015
www.stiftung-sponsoring.de/top/mediadaten.html

www.stiftung-sponsoring.de

www.stiftungsreport.de

Für dieses Magazin haben wir Papier aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern unter Einhalten von ökologischen und sozialen Minimumstandards verwendet.



